

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
II/1 — 62010 — 5984/67

Bonn, den 30. August 1967

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes  
zur Anpassung und Gesundung des deutschen  
Steinkohlenbergbaus und der deutschen  
Steinkohlenbergbaugebiete

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 311. Sitzung am 30. Juni 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlen-  
bergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete**

## Inhaltsübersicht

	§		§
ABSCHNITT I		ABSCHNITT III	
Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus		Ausschluß von der Gewährung des Abfindungsgeldes .....	20
Teil 1		Höhe des Abfindungsgeldes .....	21
Maßnahmen zur Anpassung von Produktion und Absatz		Anrechnung .....	22
Zielsetzung .....	1	Verfahren, Auszahlungsstelle .....	23
Absatzvorausschätzung .....	2	Anwendungszeitraum .....	24
Meldungen der Unternehmen .....	3	Ermächtigung .....	25
Gegenüberstellung von Absatz und Produktion, Empfehlungen .....	4	Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten	
Empfehlungen an die Verkaufsgesellschaften ..	5	Teil 1	
Durchführung von Entscheidungen der Hohen Behörde .....	6	Förderung der Errichtung und Erweiterung von Industriebetrieben	
Kohlenbeirat .....	7	Investitionsprämie durch Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer .....	26
Teil 2		Teil 2	
Förderung der Unternehmenskonzentration im Steinkohlenbergbau		Industrielandbeschaffung	
Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter .....	8	Enteignungszweck .....	27
Umwandlung .....	9	Gegenstand der Enteignung .....	28
Gesellschaftsteuer .....	10	Sinngemäße Anwendung des Bundesbaugesetzes .....	29
Bürgschaften zur Erleichterung der Unternehmenskonzentration und von Stilllegungen ..	11	ABSCHNITT IV	
Teil 3		Auskunfts-, Straf- und Bußgeldvorschriften	
Begünstigungen		Auskunftsrecht .....	30
Wegfall von Begünstigungen .....	12	Verletzung der Geheimhaltungspflicht .....	31
Untersuchung des Bundesamtes .....	13	Ordnungswidrigkeiten .....	32
Ermächtigung .....	14	Handeln für einen anderen .....	33
Wegfallende Begünstigungen .....	15	Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften .....	34
Vorbehalt, Bescheinigungen .....	16	Zuständige Verwaltungsbehörde .....	35
Nichtbefolgung von Empfehlungen .....	17	ABSCHNITT V	
ABSCHNITT II		Übergangs- und Schlußvorschriften	
Abfindungsgeld		Übertragung von Zuständigkeiten .....	36
Begünstigter Personenkreis .....	18	Anwendung im Land Berlin .....	37
Voraussetzungen für die Gewährung des Abfindungsgeldes .....	19	Inkrafttreten .....	38

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### ABSCHNITT I

## Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus

### TEIL 1

#### Maßnahmen zur Anpassung von Produktion und Absatz

##### § 1

#### Zielsetzung

(1) Zur Förderung der aus gesamtwirtschaftlichen Gründen und zur Vermeidung tiefgreifender sozialer und wirtschaftlicher Schäden notwendigen Anpassung der Produktionskapazität des deutschen Steinkohlenbergbaus an die energiewirtschaftliche Entwicklung wird der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Bundesbeauftragter) eingesetzt. Er hat die Aufgabe, unter Beachtung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 447) und der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Bundesregierung sowie unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Steinkohlenbergbaugebiete und der Bergbauunternehmen darauf hinzuwirken, daß

1. die Bergbauunternehmen ihre Produktionskapazität auf die Absatzmöglichkeiten des deutschen Steinkohlenbergbaus ausrichten und
2. die Steinkohlenbergwerke mit der günstigsten Kostenlage ihre Produktionskapazität ausnutzen können.

(2) Der Bundesbeauftragte ist dem Bundesminister für Wirtschaft unmittelbar unterstellt. Er bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bergbauunternehmen: Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland Steinkohlenbergbau betreiben,
2. Steinkohlenbergbaugebiete: Die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden und Kreise der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland.

##### § 2

#### Absatzvorausschätzung

(1) Der Bundesbeauftragte prüft im Zusammenwirken mit Vertretern der Bergbauunternehmen, der Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, des

Kohlenhandels, der Kohlenimporteure, der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH, der mit der Steinkohle konkurrierenden Energieträger, der Kohlenverbraucher und wirtschaftswissenschaftlicher Institute die kurz- und mittelfristigen Absatzaussichten für deutsche Steinkohle der verschiedenen Steinkohlenbergbaugebiete und gibt als Ergebnis dieser Prüfung eine Vorausschätzung der Absatzentwicklung bekannt.

(2) Die Vorausschätzung ist laufend zu überprüfen; wesentliche Änderungen sind bekanntzugeben.

##### § 3

#### Meldungen der Unternehmen

(1) Die Bergbauunternehmen melden dem Bundesbeauftragten bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr:

1. bezogen auf Anfang und Ende des Kalenderjahres
  - a) ihre Produktionskapazität an Steinkohle,
  - b) die Zahl der in ihren Steinkohlenbergbaubetrieben Beschäftigten und
  - c) den Haldenbestand;
2. bezogen auf das gesamte Kalenderjahr
  - a) die Menge der geförderten Steinkohle,
  - b) die Erzeugung der Veredelungsbetriebe,
  - c) die Zahl der Feierschichten,
  - d) die Ergebnisse der Kostenträger- und Kostenstellenrechnung gemäß Bergbaukosten-Standardsystem für die einzelnen Bergbau- und Veredelungsbetriebe und
  - e) die Erlöse, aufgliedert nach Landabsatz, Werkselbstverbrauch und Absatz über die Verkaufsgesellschaften sowie die Verrechnungserlöse des Eigenverbrauchs.

Mit den Meldungen teilen die Bergbauunternehmen dem Bundesbeauftragten zugleich die für das laufende und für das darauffolgende Kalenderjahr zu erwartende Entwicklung der nach Satz 1 zu meldenden Daten mit.

(2) Der Bundesbeauftragte kann für die Meldungen nach Absatz 1 die Verwendung von Vordrucken vorschreiben, die eine Aufschlüsselung vorsehen können.

(3) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Strafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gelten insoweit nicht.

## § 4

**Gegenüberstellung von Absatz und Produktion,  
Empfehlungen**

(1) Der Bundesbeauftragte erörtert mit dem Kohlenbeirat (§ 7) das Ergebnis der Meldungen nach § 3 unter Berücksichtigung der Vorausschätzung der Absatzentwicklung und der in § 1 genannten Ziele.

(2) Der Bundesbeauftragte kann Bergbauunternehmen empfehlen, ihre Produktionskapazität oder ihre Förderziele in bestimmtem Umfang zu ermäßigen oder ihre Förderung zu erhöhen, soweit das Ergebnis der Meldungen nach § 3 und der Erörterung nach Absatz 1 dazu Veranlassung bietet. Der Bundesbeauftragte kann Empfehlungen zur Feldereinigung oder zu sonstigen Maßnahmen der betrieblichen und überbetrieblichen Rationalisierung aussprechen.

## § 5

**Empfehlungen an die Verkaufsgesellschaften**

Den Verkaufsgesellschaften der Bergbauunternehmen (Verkaufsgesellschaften) empfiehlt der Bundesbeauftragte, seine Empfehlungen an einzelne Bergbauunternehmen über die Höhe ihrer Produktionskapazität oder ihre Förderung durch Vereinbarung entsprechender Absatzquoten bei der Verteilung der Aufträge zu berücksichtigen.

## § 6

**Durchführung von Entscheidungen der Hohen  
Behörde**

(1) Der Bundesbeauftragte ist zuständige Behörde für die auf Grund von Entscheidungen oder Empfehlungen der Hohen Behörde an die Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 447) im Bereich des Steinkohlenbergbaus zu ergreifenden Maßnahmen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vorzuschreiben, welche Maßnahmen in Durchführung von Entscheidungen oder Empfehlungen der Hohen Behörde im Bereich des Steinkohlenbergbaus zu ergreifen sind.

## § 7

**Kohlenbeirat**

(1) Beim Bundesbeauftragten wird als beratender Ausschuß ein Kohlenbeirat gebildet. Der Ausschuß wird in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen oder auf besonderes Verlangen des Bundesbeauftragten tätig.

(2) Der Ausschuß besteht aus 18 Mitgliedern. Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren, und zwar je drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates, der

Wirtschaftsvereinigung Bergbau e. V., der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V., je ein Mitglied auf Vorschlag der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V., des Mineralölwirtschaftsverbandes e. V. und des Deutschen Braunkohlenindustrie-Vereins e. V. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft jederzeit niederlegen.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Bundesbeauftragten oder von dem von ihm bestimmten Beamten nach Maßgabe einer nach Beratung mit dem Ausschuß zu erlassenden Geschäftsordnung einberufen und geleitet.

## TEIL 2

**Förderung der Unternehmenskonzentration  
im Steinkohlenbergbau**

## § 8

**Gewinn aus der Veräußerung  
bestimmter Anlagegüter**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und Wirtschaftsgüter des Bergbauanlagevermögens veräußern, können bei der Ermittlung des Gewinns bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstehenden Gewinns im Wirtschaftsjahr der Veräußerung

1. bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die sie in diesem Wirtschaftsjahr anzahlen, anschaffen oder ganz oder teilweise herstellen, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilerstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

Bergbauanlagevermögen ist das dem inländischen Steinkohlenbergbaubetrieb eines Unternehmens dienende oder ihm zu dienen bestimmte Anlagevermögen. Als Bergbauanlagevermögen gelten auch Kraftwerke, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, wenn das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegte Anlagevermögen dieser Kapitalgesellschaft zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 102 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) zu mindestens zwei Drittel dem Steinkohlenbergbau einschließlich der im Zusammenhang mit Steinkohlen-

bergwerken betriebenen Kraftwerke dient oder zu dienen bestimmt ist.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. die Wirtschaftsgüter nach dem 30. April 1967 und vor dem 1. Januar 1970 veräußert werden und
2. der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß
  - a) die Veräußerung der Wirtschaftsgüter einer wesentlichen Verbesserung der Betriebs- oder Unternehmensstruktur im Steinkohlenbergbau mit dem Ziel der Schaffung wirtschaftlicher arbeitender Unternehmenseinheiten dient und
  - b) der Erwerb der Wirtschaftsgüter volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu steigern oder seine Anpassung an die Absatzlage zu erleichtern.

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 403) findet entsprechende Anwendung.

#### § 9

##### Umwandlung

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft, deren bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegtes Anlagevermögen zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 102 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) zu mindestens zwei Drittel Bergbauanlagevermögen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist, nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) durch Übertragung ihres Vermögens auf einen Gesellschafter umgewandelt, so sind die Vorschriften des § 33 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 403), entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. die Umwandlung nach dem 30. April 1967 und vor dem 1. Januar 1970 beschlossen wird und
2. der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß die Umwandlung
  - a) dem in § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Zweck dient und

- b) volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu steigern oder seine Anpassung an die Absatzlage zu erleichtern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft entsprechend.

#### § 10

##### Gesellschaftsteuer

(1) Rechtsvorgänge, die unter das Kapitalverkehrsteuergesetz Teil I (Gesellschaftsteuer) fallen, sind von der Besteuerung ausgenommen, wenn und soweit sie durch Maßnahmen im Sinne der §§ 8 und 9 oder durch Maßnahmen zur Verschmelzung von inländischen Kapitalgesellschaften bedingt sind. Voraussetzung ist, daß

1. die Maßnahmen nach dem 30. April 1967 und vor dem 1. Januar 1970 durchgeführt werden,
2. der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß die Maßnahmen
  - a) dem in § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Zweck dienen und
  - b) volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu steigern oder seine Anpassung an die Absatzlage zu erleichtern
 und
3. im Falle der Verschmelzung durch Aufnahme das Anlagevermögen der übertragenden Gesellschaft, im Falle der Verschmelzung durch Neubildung das Anlagevermögen jeder der sich vereinigenden Gesellschaften den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 entspricht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vorgänge, bei denen die Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1970 entsteht.

#### § 11

##### Bürgschaften zur Erleichterung der Unternehmenskonzentration und von Stilllegungen

(1) Nach Maßgabe der Ermächtigung im Haushaltsgesetz übernimmt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft zur Erleichterung der Finanzierung von

1. Stilllegungen von Steinkohlenbergwerken und
2. Maßnahmen, für die durch eine vom Bundesbeauftragten im Benehmen mit der von

der Landesregierung bestimmten Stelle erteilte Bescheinigung nachgewiesen ist, daß sie

- a) dem in § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Zweck dienen und
- b) volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu steigern oder seine Anpassung an die Absatzlage zu erleichtern,

Bürgschaften bis zu einem Gesamthöchstbetrag von fünfhundert Millionen Deutsche Mark nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 und nach Richtlinien, die vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen werden.

(2) Die Bürgschaftsübernahme setzt voraus, daß

1. die Stilllegung oder die Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nach dem 30. April 1967 und vor dem 1. Januar 1970 durchgeführt wird,
2. das Land, in dem das stillzulegende Steinkohlenbergwerk liegt, oder das Unternehmen, das die Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 durchführt, seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat, ebenfalls eine Bürgschaft in gleicher Höhe übernimmt.

Kredite, für die die Bürgschaften übernommen werden, dürfen insgesamt den Betrag von einer Milliarde Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen zu deren Finanzierung nach § 15 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 403), Darlehen gewährt oder Bürgschaften übernommen werden können.

### TEIL 3

## Begünstigungen

### § 12

#### Wegfall von Begünstigungen

(1) Bergbauunternehmen, die in ihrem Steinkohlenbergbaubereich nach dem 1. Januar 1969 nicht die Unternehmensgröße aufweisen, die unter Berücksichtigung der in § 1 genannten Ziele zur Erreichung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit erforderlich ist (optimale Unternehmensgröße), werden nach Maßgabe des § 15 die in dieser Vorschrift genannten Begünstigungen nicht mehr gewährt. Dies gilt nicht, wenn die zur Schaffung einer optimalen Unternehmensgröße erforderlichen Maßnahmen aus Gründen unterblieben sind, die dem Unternehmen nicht zuzurechnen sind.

(2) Die Feststellung, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach Maßgabe der nach § 14 zu erlassenden Rechtsverordnung für den Wegfall der Begünstigungen vorliegen, trifft der Bundesbeauftragte.

Die Entscheidung ist dem Bergbauunternehmen zuzustellen. Sie wird mit der Zustellung wirksam; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

### § 13

#### Untersuchung des Bundesbeauftragten

(1) Der Bundesbeauftragte untersucht bis zum 1. April 1968 für das vorangegangene Kalenderjahr die Entwicklung der Unternehmensgrößen im deutschen Steinkohlenbergbau. Im Rahmen dieser Untersuchung sind insbesondere zu ermitteln:

1. Die Entwicklung der Unternehmen, aufgliedert nach kleinen, mittleren und großen Unternehmenseinheiten, sowie die Veränderungen innerhalb dieser Größenklassen,
2. Entwicklung und Ausmaß von Unternehmensverbindungen,
3. die hauptsächlichsten Ursachen und Erscheinungsformen der zu Nummer 1 und 2 festgestellten Vorgänge.

(2) Der Bundesbeauftragte äußert sich im Zusammenhang mit der Untersuchung, inwieweit die festgestellte Entwicklung den Erfordernissen für die Verwirklichung der optimalen Unternehmensgrößen entspricht.

(3) Das Ergebnis der Untersuchung ist den Bergbauunternehmen bekanntzugeben. Die Untersuchungen sind vor der Bekanntgabe mit einem Ausschuß des Kohlenbeirats zu erörtern, dem Vertreter der Unternehmensverbände und der Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus sowie der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH angehören.

### § 14

#### Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Maßstäbe für die Ermittlung der nach dem 1. Januar 1969 maßgebenden optimalen Unternehmensgrößen näher festzusetzen.

(2) In der unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses des Bundesbeauftragten zu erlassenden Rechtsverordnung sind die technischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Anforderungen an die optimale Unternehmensgröße unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der geologischen Verhältnisse der Steinkohlenbergbaugebiete, der bergwirtschaftlichen und bergtechnischen Erfordernisse sowie der Absatzstruktur der Unternehmen festzusetzen.

## § 15

**Wegfallende Begünstigungen**

(1) Vom Zeitpunkt der Feststellung des Bundesbeauftragten nach § 12 Abs. 2 ab werden die folgenden Begünstigungen nicht mehr gewährt:

1. Prämien, die die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH auf Grund der Richtlinien über die Gewährung von Prämien für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken und die Veräußerung von Grundstücken aus Bergbaubesitz vom 22. März 1967 (Bundesanzeiger Nr. 59 vom 29. März 1967, S. 10) gewähren kann;
2. Beihilfen nach den Richtlinien vom ... über die Gewährung von Beihilfen für den Absatz von Koks- und Hochofenkoks an die Eisen- und Stahlindustrie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß Entscheidung Nr. 1/67 der Hohen Behörde vom 21. Februar 1967 (Bundesanzeiger Nr. ...).

(2) Prämien im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Zeitpunkt der Feststellung nach § 12 Abs. 2 an ein nach § 12 Abs. 1 ausgeschlossenes Unternehmen für Stilllegungen gewährt worden sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, sind an die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH zurückzuzahlen.

(3) Auf ein nach § 12 Abs. 1 ausgeschlossenes Unternehmen finden vom Zeitpunkt der Feststellung nach § 12 Abs. 2 an die Vorschriften des § 3 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 403) keine Anwendung.

(4) Für Steinkohle und Steinkohleerzeugnisse, die von einem nach § 12 Abs. 1 ausgeschlossenen Unternehmen vom Zeitpunkt der Feststellung nach § 12 Abs. 2 ab

1. an Dritte geliefert werden, wird eine Frachthilfe nach den Richtlinien über die Gewährung einer Frachthilfe für Kohlentransporte aus dem Aufkommen der Heizölsteuer vom 2. April 1964 (Bundesanzeiger Nr. 64 vom 4. April 1964) in der Fassung vom 4. August 1965 (Bundesanzeiger Nr. 149 vom 12. August 1965) nicht gewährt,
2. an ein Kraftwerk geliefert werden, wird ein Zuschuß nach § 1 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) nicht gewährt.

Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Lieferung bereits eine Abnahmeverpflichtung besteht oder eine vorbehaltlose Zusage auf Gewährung der Begünstigung erteilt worden ist.

## § 16

**Vorbehalt, Bescheinigungen**

(1) Die in § 15 genannten Begünstigungen werden ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nur unter dem Vorbehalt des § 12 gewährt oder zugesagt. Der Begünstigte hat der zuständigen Stelle gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, daß er nicht zu den nach § 12 ausgeschlossenen Unternehmen gehört oder daß die beförderten oder eingesetzten Steinkohlen oder Steinkohleerzeugnisse nicht aus Steinkohlenbergbaubetrieben geliefert worden sind, die zu einem nach § 12 ausgeschlossenen Unternehmen gehören.

(2) Die Verkaufsgesellschaften sind verpflichtet, einem Käufer oder Frachtführer, der eine der in § 15 Abs. 4 genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen will, auf Verlangen die Steinkohle und Steinkohleerzeugnisse aus einem Steinkohlenbergbaubetrieb eines Unternehmens zu liefern, das nicht zu den nach § 12 ausgeschlossenen Unternehmen gehört.

(3) Die Bergbauunternehmen und die Verkaufsgesellschaften haben einem Käufer oder Frachtführer im Sinne von Absatz 2 auf Verlangen gleichzeitig mit der Lieferung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß die Steinkohle und Steinkohleerzeugnisse nicht aus einem Steinkohlenbergbaubetrieb geliefert werden, der zu einem nach § 12 ausgeschlossenen Unternehmen gehört.

## § 17

**Nichtbefolgung von Empfehlungen**

(1) Wird die für die Gewährung einer der in § 15 Abs. 1 und 3 genannten Begünstigungen zuständige Stelle vom Bundesbeauftragten darüber unterrichtet, daß ein Bergbauunternehmen einer Empfehlung nach § 4 Abs. 2 nicht binnen angemessener Frist entsprochen hat, so kann sie das Unternehmen von diesen Begünstigungen ausschließen. In den Fällen des Satzes 1 bedarf die Gewährung der Begünstigung der Zustimmung des Bundesbeauftragten.

(2) Kommt ein Bergbauunternehmen einer Empfehlung nach § 4 Abs. 2 wiederholt oder zugleich mehreren Empfehlungen nach § 4 Abs. 2 nicht nach, so gilt § 15 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend. Die Feststellung, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 für den Wegfall der Begünstigungen vorliegen, trifft der Bundesbeauftragte; § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften des § 16 gelten entsprechend.

**ABSCHNITT II****Abfindungsgeld**

## § 18

**Begünstigter Personenkreis**

(1) Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die mit bergbaulichen Arbeiten beschäftigt und aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme vom Arbeitgeber

entlassen worden sind, können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts ein einmaliges Abfindungsgeld erhalten.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen sind Arbeitnehmer von Bergbauspezialgesellschaften gleichgestellt, wenn sie bergbauliche Arbeiten im Auftrage von Bergbauunternehmen verrichten und von der Bergbauspezialgesellschaft aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme entlassen worden sind.

(3) Stilllegungsmaßnahme im Sinne dieses Abschnitts ist eine Maßnahme zur endgültigen Stilllegung oder Teilstillegung eines Steinkohlenbergwerks.

#### § 19

##### Voraussetzungen für die Gewährung des Abfindungsgeldes

(1) Für die Gewährung des Abfindungsgeldes ist Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und eine Mindestzugehörigkeit zum Bergbau von zehn Jahren nachweist.

(2) Die in Absatz 1 genannte Mindestzugehörigkeit vermindert sich ab dem einundvierzigsten Lebensjahr um jeweils ein Jahr; ab dem achtundvierzigsten Lebensjahr muß eine mindestens zweijährige Zugehörigkeit zum Bergbau nachgewiesen sein.

(3) Der Arbeitnehmer muß in den zwei seiner Entlassung vorausgegangenen Jahren ununterbrochen im Steinkohlenbergbau mit bergbaulichen Arbeiten beschäftigt gewesen sein, es sei denn, daß eine Unterbrechung auf Gründen beruht, die nicht in seiner Person liegen.

#### § 20

##### Ausschluß von der Gewährung des Abfindungsgeldes

(1) Das Abfindungsgeld wird nicht gewährt

1. an Empfänger von Knappschaftsruhegeld, Knappschaftsrente, Knappschaftsausgleichsleistung oder Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. an entlassene Arbeitnehmer, denen vor ihrem Ausscheiden ein neuer Arbeitsplatz im Steinkohlenbergbau zu zumutbaren Bedingungen angeboten worden ist; § 1 Abs. 2 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 31. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 549) findet entsprechende Anwendung.

(2) Dem Rentenbezug (Absatz 1 Nr. 1) steht gleich, wenn eine der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Renten nachträglich, spätestens vom ersten Tag des auf die Entlassung folgenden Monats an, zuerkannt wird. Vorschüsse, die im Hinblick auf die zu er-

wartende endgültige Rente vom Träger der Renten- oder Unfallversicherung gewährt werden, gelten als Rentenbezug.

(3) Hat der Arbeitnehmer eine der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Renten erst beantragt, so kann das Abfindungsgeld nur gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer seinen Rentenanspruch in Höhe des Abfindungsgeldes an die Auszahlungsstelle abtritt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen zum Bezug einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Renten erfüllt, die Gewährung der Rente aber noch nicht beantragt hat.

#### § 21

##### Höhe des Abfindungsgeldes

Das Abfindungsgeld setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von zweitausend Deutsche Mark und
2. einem Zuschlag in Höhe von dreihundert Deutsche Mark für jedes über die Mindestdauer hinausgehende weitere volle Jahr der Zugehörigkeit zum Bergbau.

Das Abfindungsgeld beträgt höchstens fünftausend Deutsche Mark.

#### § 22

##### Anrechnung

Auf das Abfindungsgeld wird die Abfindung angerechnet, die dem Arbeitnehmer auf Grund von § 15 der Richtlinien vom 12. Juli 1966 über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionsvertrages betroffen werden (Bundesanzeiger 1966 Nr. 132 vom 20. Juli 1966), gewährt wird.

#### § 23

##### Verfahren, Auszahlungsstelle

- (1) Das Abfindungsgeld wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Zuständig ist der Bundesbeauftragte.

#### § 24

##### Anwendungszeitraum

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auf Arbeitnehmer anzuwenden, die nach dem 31. März 1967 entlassen worden sind. Sie gelten für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 1970 entlassen worden sind, nur dann, wenn die Entlassung aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme erfolgt, die vor dem 1. Januar 1971 eingeleitet worden ist.

#### § 25

##### Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister



der Finanzen zur Durchführung dieses Abschnitts durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Gewährung des Abfindungsgeldes, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Verwaltungsvereinfachung erforderlich ist, und zwar insbesondere über
  - a) die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises,
  - b) die Berechnung der Mindestzugehörigkeit zum Bergbau und
  - c) die Vermeidung eines Doppelbezuges des Abfindungsgeldes, sowie
2. Vorschriften über das Verfahren bei der Gewährung des Abfindungsgeldes zu erlassen.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

### ABSCHNITT III

#### Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten

##### TEIL 1

##### Förderung der Errichtung und Erweiterung von Industriebetrieben

##### § 26

##### Investitionsprämie durch Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn aufgrund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und nach dem 30. April 1967 in einem Steinkohlenbergbaugebiet eine Betriebsstätte errichten oder erweitern, können auf Antrag für die nach dem 30. April 1967 und vor einem durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegenden Zeitpunkt, der sich nach dem Ausmaß der erreichten Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten richtet, spätestens jedoch vor dem 1. Januar 1970 (Begünstigungszeitraum) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte ganz oder teilweise angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 einen Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Für nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes gelieferte oder fertiggestellte Wirtschaftsgüter, die vom Steuerpflichtigen innerhalb des Begünstigungszeitraumes bestellt und angezahlt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige innerhalb des Begünstigungszeitraumes begonnen hat, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Anschaffungs-

oder Herstellungskosten die bis zum Ablauf des Begünstigungszeitraumes aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilerstellungskosten treten.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß

1. die Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete, namentlich ihrer von Zechenstilllegungen betroffenen Teile, zu verbessern oder ihre Wirtschaftskraft zu stärken,
2. die Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist,
3. die Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus den Bundesförderungsgebieten oder innerhalb der Steinkohlenbergbaugebieten steht und
4. im Falle der Erweiterung einer Betriebsstätte zusätzliche Arbeitsplätze in erheblichem Umfang geschaffen werden.

(3) Bei der Bemessung des von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer abzugsfähigen Betrages dürfen nur berücksichtigt werden:

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Begünstigungszeitraum geliefert oder fertiggestellt worden sind und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der errichteten oder erweiterten Betriebsstätte verbleiben,
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Begünstigungszeitraum in einem Steinkohlenbergbaugebiet errichtet werden,
3. bei nach Ablauf des Begünstigungszeitraums gelieferten oder fertiggestellten Wirtschaftsgütern im Sinne der Nummer 1 und 2 die bis zum Ablauf des Begünstigungszeitraumes aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder Teilerstellungskosten.

Personenkraftfahrzeuge und geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sind bei der Bemessung des von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer abzugsfähigen Betrages nicht zu berücksichtigen.

(4) Der Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, in dem das Wirtschaftsjahr, in dem Wirtschaftsgüter im Sinn des Absatzes 3 angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind, endet. Er bemißt sich nach dem Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in diesem Wirtschaftsjahr geliefert

ten oder fertiggestellten Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 3 zuzüglich der Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilerstellungskosten, die der Steuerpflichtige für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 3 in diesem Wirtschaftsjahr aufgewendet hat. Der Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer beträgt höchstens 10 vom Hundert dieses Betrages; er darf jedoch für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 insgesamt höchstens 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und für begünstigte Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3 insgesamt höchstens 10 vom Hundert der bis zum Ablauf des Begünstigungszeitraumes aufgewendeten Anzahlungen oder Teilerstellungskosten betragen. Übersteigt der von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer abzugsfähige Betrag die für den Veranlagungszeitraum geschuldete Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, so kann der übersteigende Betrag von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den darauf folgenden Veranlagungszeitraum abgezogen werden.

(5) Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte durch eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ist der abzugsfähige Betrag nach dem Verhältnis der Gewinnanteile einschließlich der Vergütungen auf die Gesellschafter aufzuteilen.

(6) Die Anschaffungs-Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, die bei der Bemessung des abzugsfähigen Betrages berücksichtigt worden sind, werden durch den Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht gemindert.

## TEIL 2

### Industrielandbeschaffung

#### § 27

##### Enteignungszweck

(1) Eine Enteignung ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Teiles dieses Gesetzes zulässig, wenn sie für die Errichtung oder Erweiterung des Betriebes eines Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft (Vorhaben) erforderlich ist und

1. das Vorhaben geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete, namentlich ihrer von Zechenstilllegungen betroffenen Teile, zu verbessern oder ihre Wirtschaftskraft zu stärken und nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus den Bundesfördergebieten oder innerhalb der Steinkohlenbergbaugebiete steht,
2. das Vorhaben volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist,
3. die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist und
4. das Vorhaben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie der ge-

ordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht.

Dem Antrag auf Enteignung ist beizufügen:

1. eine vom Bundesbeauftragten im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle erteilte Bescheinigung, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen, und
  2. eine Bescheinigung der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Stelle, daß das Vorhaben den Anforderungen gemäß Satz 1 Nr. 4 entspricht.
- (2) Die Vorschriften über Enteignungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

#### § 28

##### Gegenstand der Enteignung

(1) Durch Enteignungen können

1. das Eigentum an unbebauten Grundstücken entzogen oder belastet werden,
2. andere Rechte an unbebauten Grundstücken entzogen oder belastet werden,
3. Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von unbebauten Grundstücken berechtigen oder die den Verpflichteten in der Benutzung unbebauter Grundstücke beschränken.

(2) Ausgenommen sind Grundstücke, die im Zeitpunkt der Stellung des Enteignungsantrages innerhalb angemessener Frist durch konkrete Investitionsvorhaben des Eigentümers einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden sollen und der Eigentümer dies glaubhaft macht.

#### § 29

##### Sinngemäße Anwendung des Bundesbaugesetzes

Auf Enteignungen nach den Vorschriften dieses Teiles sind die § 86 Abs. 3, § 87 Abs. 2, §§ 92 bis 99, 102 bis 122, 141 Abs. 2, §§ 145, 148 bis 171 des Bundesbaugesetzes und die auf Grund von § 141 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes erlassenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden; dringende Gründe im Sinne von § 116 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes liegen insbesondere dann vor, wenn ein für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur wesentliches Vorhaben ohne sofortige Besitzeinweisung unterbleiben würde.

## ABSCHNITT IV

### Auskunfts-, Straf- und Bußgeldvorschriften

#### § 30

##### Auskunftsrecht

(1) Der Bundesbeauftragte kann von demjenigen, der Kohle fördert, einführt, ausführt, verkauft oder

ein Abfindungsgeld nach Abschnitt II dieses Gesetzes beantragt hat, die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit das zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Überprüfung der Einhaltung der durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten erforderlich ist.

(2) Die vom Bundesbeauftragten beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 genannten Zweck gewerbliche Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Soweit der Bundesbeauftragte Zuschüsse gewährt, haben der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesrechnungshof, der Bundesbeauftragte und deren Beauftragte ein uneingeschränktes Auskunfts- und Prüfungsrecht hinsichtlich der Tatsachen und Unterlagen, die mit der Gewährung und Auszahlung des Zuschusses in Zusammenhang stehen. Soweit es für die Erfüllung des Prüfungszweckes erforderlich ist, kann die Prüfung auch auf die sonstige Wirtschaftsführung des Unternehmens erstreckt werden. Das Prüfungsrecht kann an Ort und Stelle oder am Sitz der die Prüfung durchführenden Stelle ausgeübt werden. Die Unternehmen haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Prüfungen zu dulden. Die Kosten für die Heranziehung von Beauftragten trägt der Zuschußempfänger.

(5) Für die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

## § 31

### Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde oder als Mitglied des Kohlenbeirats bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

## § 32

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 die vorgeschriebenen Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die vorgeschriebenen Mitteilungen nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. entgegen § 16 Abs. 3 eine Bescheinigung nicht gleichzeitig mit der Lieferung, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
4. entgegen § 30 Abs. 1 und 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
5. entgegen § 30 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Besichtigungen und die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet,
6. entgegen § 30 Abs. 4 die Vornahme von Besichtigungen und Prüfungen und die Einsicht in Unterlagen nicht duldet oder
7. einer Vorschrift einer auf Grund von § 6 Abs. 2 oder § 25 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 33

### Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 32 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

## § 34

### Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandels-gesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristi-

schen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 1, so kann auch gegen die juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Geldbuße ist nach § 32 Abs. 2 zu bemessen.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen hat, und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

#### § 35

##### Zuständige Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesbeauftragte. Er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides ( § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

### ABSCHNITT V

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 36

##### Übertragung von Zuständigkeiten

Dem Bundesbeauftragten werden die dem Bundesminister für Wirtschaft nach

1. dem Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 403),
2. § 6 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 403),

3. den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung oder Erweiterung von Blockheizwerken und Fernheizwerken vom 11. August 1964 (Bundesanzeiger Nr. 153 vom 20. August 1964) in der Fassung vom 13. August 1965 (Bundesanzeiger Nr. 155 vom 20. August 1965),

4. den Richtlinien der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH über die Gewährung von Prämien für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken und die Veräußerung von Grundstücken aus Bergbaubesitz vom 22. März 1967 (Bundesanzeiger Nr. 59 vom 29. März 1967, S. 10) und

5. den Richtlinien vom . . . . . über die Gewährung von Beihilfen für den Absatz von Koks- und Hochofenkoks an die Eisen- und Stahlindustrie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß Entscheidung Nr. 1/67 der Hohen Behörde vom 21. Februar 1967

obliegenden Aufgaben übertragen.

#### § 37

##### Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 38

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abschnitt III Teil 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1978 außer Kraft.

**A. Das Steinkohlenbergbauggebiet Ruhr**

umfaßt

**I. Regierungsbezirk Düsseldorf**

1. Die kreisfreien Städte:
  - Duisburg
  - Essen
  - Mülheim a. d. Ruhr
  - Oberhausen
2. Vom Landkreis Moers die Ämter oder Gemeinden:
  - Budberg
  - Homberg, Stadt
  - Kamp-Lintfort, Stadt
  - Kapellen
  - Neukirchen-Vluyn
  - Moers, Stadt
  - Orsoy, Stadt
  - Orsoy, Land
  - Rheinberg, Stadt
  - Rheinhausen, Stadt
  - Rheinkamp
  - Rheurdt
  - Rumeln-Kaldenhausen
  - Schaephuysen
3. Vom Landkreis Kempen-Krefeld das Amt:
  - Tönisberg
4. Vom Landkreis Geldern die Ämter:
  - Issum
  - Sevelen
5. Vom Landkreis Dinslaken die Ämter oder Gemeinden:
  - Dinslaken, Stadt
  - Hünxe (Gemeinde)
  - Voerde
  - Walsum, Stadt
6. Vom Landkreis Düsseldorf-Mettmann den Teil Ofte des Amtes Kettwig, Stadt

**II. Regierungsbezirk Münster**

1. Die kreisfreien Städte:
  - Bottrop
  - Gelsenkirchen
  - Gladbeck
  - Recklinghausen
2. Vom Landkreis Recklinghausen die Ämter oder Gemeinden:
  - Altendorf-Ulfkotte
  - Datteln, Stadt
  - Dorsten, Stadt

Hamm  
 Henrichenburg  
 Herten, Stadt  
 Horneburg  
 Kirchhellen  
 Lippramsdorf  
 Marl, Stadt  
 Oer-Erkenschwick, Stadt  
 Polsum  
 Waltrop, Stadt  
 Westerholt, Stadt  
 Wulfen

3. Vom Landkreis Lüdinghausen die Ämter oder Gemeinden:
  - Altünen
  - Bockum-Hövel, Stadt
  - Stockum
  - Werne a. d. Lippe, Stadt
4. Vom Landkreis Beckum die Ämter oder Gemeinden:
  - Ahlen, Stadt
  - Beckum, Teil Kirchspiel
  - Dolberg
  - Heessen
  - Neuahlen, Teil der östlich an das Amt Ahlen angrenzt

**III. Regierungsbezirk Arnsberg**

1. Die kreisfreien Städte:
  - Bochum
  - Castrop-Rauxel
  - Dortmund
  - Hamm/Westf.
  - Herne
  - Lünen
  - Wanne-Eickel
  - Wattenscheid
  - Witten
2. Vom Landkreis Ennepe-Ruhr die Ämter oder Gemeinden:
  - Altendorf
  - Blankenstein, Stadt
  - Bredenscheid-Stüter
  - Buchholz
  - Hattingen, Stadt
  - Herbede, Stadt
  - Herdecke, Stadt
  - Holthausen
  - Sprockhövel
  - Welper
  - Wengern
  - Winz

3. Vom Landkreis Unna die Ämter oder Gemeinden:	
Afferde	Nordbögge
Bergkamen	Oberaden
Bönen, Teil Altenbögge	Overberge
Derne	Pelkum
Haaren	Rottum
Heeren-Werve	Rünthe
Heil	Sandbochum
Herringen	Schmehausen
Holzwickede	Südkamen
Kamen, Stadt	Uentrop
Lerche	Wasserkurl
Massen	Unna, Stadt
Methler	Weddinghofen
Niederaden	Werries
	Westick b. Kamen
	Wiescherhöfen

### B. Das Steinkohlenbergbauggebiet Aachen

umfaßt

<b>Regierungsbezirk Aachen</b>	
1. Vom Landkreis Aachen die Ämter oder Gemeinden:	
Alsdorf, Stadt	Birgelen
Bardenberg	Brachelen
Broichweiden	Immendorf
Herzogenrath, Stadt	Lindern
Hoengen	Übach-Palenberg
Kohlscheid	Wassenberg
Merkstein	Würm
Würselen, Stadt	
2. Vom Landkreis Jülich das Amt:	
Aldenhoven	4. Vom Landkreis Erkelenz die Ämter oder Gemeinden:
	Doveren
	Gerderath
	Golkraath
	Granterath
	Hückelhoven-Rathheim
	Myhl
	Wildenrath
3. Vom Landkreis Selfkantkreis (Geilenkirchen-Heinsberg) die Ämter oder Gemeinden:	
Baesweiler	

### C. Das Steinkohlenbergbauggebiet Ibbenbüren

umfaßt

<b>Regierungsbezirk Münster</b>	
Vom Landkreis Tecklenburg die Gemeinden:	
Hörstel	Ibbenbüren-Land
Ibbenbüren, Stadt	Mettingen
	Recke
	Westerkappeln

**D. Das Steinkohlenbergbaugebiet Saar**

umfaßt

- |   |   |
|---|---|
| 1. Die kreisfreie Stadt:<br>Saarbrücken   | Kleinblittersdorf<br>Rilchingen-Hanweiler   |
| 2. Die Landkreise:<br>Ottweiler<br>Saarlouis  | 4. Vom Landkreis Homburg die Gemeinden:<br>Bexbach<br>Frankenholz<br>Höchen<br>Nieder-Bexbach<br>Ober-Bexbach |
| 3. Den Landkreis Saarbrücken mit Ausnahme der<br>Gemeinden:<br>Auersmacher<br>Bliesransbach<br>Bübingen | 5. Vom Landkreis St. Ingbert die Gemeinde:<br>St. Ingbert-Stadt   |

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I. Einleitung

Der deutsche Steinkohlenbergbau befindet sich seit Ende der 50er Jahre in einer strukturellen Anpassung, die seit 1964 trotz der bereitgestellten umfangreichen öffentlichen Hilfen und Schutzmaßnahmen mit erheblichen Absatzverlusten verbunden ist. Die wichtigsten Förderungsmaßnahmen für den Steinkohlenbergbau sind:

- Förderung der Verwendung von Kohle in Kraftwerken
- Stabilisierung des Absatzes von Koks- und Hochofenkoks an die Eisen- und Stahlindustrie
- Förderung des Baues von Heizwerken
- Frachthilfe für Kohlentransporte
- Mengenmäßige Beschränkung der Kohleneinfuhr und Kohlenzoll
- Hilfen für die Rationalisierung und Stilllegung von Zechen
- Heizölsteuer
- Selbstbeschränkung der Mineralölwirtschaft beim Heizölabsatz
- Umfangreiche soziale Maßnahmen für die von Stilllegungen und Feierschichten betroffenen Bergleute.

Die Steinkohlenförderung mußte von 142 Millionen t im Jahre 1964 auf 126 Millionen t im Jahre 1966 zurückgenommen werden. Gleichzeitig ist der Absatz von 138 Millionen t im Jahre 1964 auf 118 Millionen t im Jahre 1966 gefallen. Die Zahl der Schachtanlagen hat sich seit 1957 von 173 auf jetzt 87 verringert.

Die krisenhafte Situation im Steinkohlenbergbau ist gekennzeichnet durch umfangreiche Stilllegungen, zahlreiche Feierschichten und wachsende Halden. Trotz eines Anstiegs der Halden von 16 auf 24 Millionen t im Jahre 1966 mußten zur Anpassung der Förderung an den Absatz über 1 Million Feierschichten eingelegt werden.

Die Markteinschätzung läßt eine durchgreifende Besserung der Absatzlage nicht erwarten. Für die Zukunft muß daher mit einem weiteren Anhalten des Absatzrückgangs gerechnet werden, und zwar selbst bei Berücksichtigung eines mittelfristigen Mehrabsatzes an die Elektrizitätswirtschaft auf Grund der beiden Gesetze zur Förderung des Einsatzes von Steinkohle in diesem Bereich. Der Steinkohlenbergbau ist somit vor die unausweichliche Notwendigkeit gestellt, seine Förderung stark zu reduzieren. Das kann nur über die Schließung weiterer erheblicher Steinkohlenkapazitäten geschehen, um im Rahmen einer dauerhafteren Lösung wieder

zu gesunden Verhältnissen im Steinkohlenbergbau zu kommen.

Zentrale Aufgabe ist deshalb die geordnete Rückführung der Förderkapazität auf eine Größenordnung, die mit der dauerhaften Aufnahmefähigkeit des Marktes in Einklang steht. Diese Rückführung sollte so schnell wie möglich erfolgen, um die zwischenzeitlichen Beschränkungen für die anderen Energieträger (Selbstbeschränkung, Heizölsteuer) und die Absatzhilfen für die Kohle im Interesse der Gesamtwirtschaft und der Schonung des Haushalts so gering und kurz wie möglich zu halten.

Angesichts des Umfangs und der Bedeutung des Anpassungsvorganges im Steinkohlenbergbau, der zu einer durchgreifenden Bereinigung der jetzt neun Jahre anhaltenden Strukturschwierigkeiten führen soll, ist es notwendig, einen institutionellen, gesetzlichen Rahmen für die Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der Steinkohlenbergbaugebiete zu schaffen. Aus diesem Grund soll ein Beauftragter der Bundesregierung für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete eingesetzt werden, der unmittelbar dem Bundesminister für Wirtschaft unterstellt ist und verwaltungstechnisch Bundesoberbehörde im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 GG ist.

#### II. Grundzüge des Gesetzentwurfs

##### 1. Maßnahmen zur Anpassung von Produktion und Absatz

Dem Bundesbeauftragten soll die Aufgabe übertragen werden, auf die geordnete Anpassung im Steinkohlenbergbau hinzuwirken. Ziel dieser Aufgabe ist sowohl die Anpassung der Produktionskapazität an die Absatzmöglichkeiten als auch die Konzentrierung der Förderung auf die Schachtanlagen mit der günstigsten Kostenlage. Der Bundesbeauftragte wird Vorausschätzungen über die jeweiligen Absatzmöglichkeiten vornehmen. Im Rahmen der Zielsetzung dieses Gesetzes kann der Bundesbeauftragte einzelnen Unternehmen empfehlen, ihre Produktionskapazität bzw. ihre Förderung in bestimmtem Umfang zu ermäßigen oder auch ihre Förderung zu erhöhen. Unternehmen, die diese Empfehlungen außer acht lassen, können von den im Gesetz näher bezeichneten finanziellen Hilfen der öffentlichen Hand ausgeschlossen werden. Zur Beratung des Bundesbeauftragten wird ein Kohlenbeirat gebildet, dem Vertreter aller beteiligten Wirtschaftskreise angehören sollen.

Dem Bundesbeauftragten soll außerdem die Durchführung von Maßnahmen übertragen werden, die gegebenenfalls auf Grund von Entscheidungen oder



Empfehlungen der Hohen Behörde gemäß dem Montanunionvertrag zu ergreifen sind.

Durch die Tätigkeit des Bundesbeauftragten sollen die deutsche Wirtschaft und insbesondere der Steinkohlenbergbau bei der Lösung ihrer Strukturaufgaben unterstützt werden. Es wird darauf ankommen, zu einem engen Zusammenwirken aller Beteiligten, insbesondere der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus, der Arbeitnehmerorganisationen, der Kohleverbraucher und der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH zu kommen, um einerseits eine geordnete Anpassung im Steinkohlenbergbaubereich durchzusetzen und zu ermöglichen und andererseits eine kurzfristige Belebung der Wirtschaftstätigkeit in den Steinkohlenbergbaugebieten zu erreichen.

## 2. Förderung der Unternehmenskonzentration

Während die betriebliche Rationalisierung im deutschen Steinkohlenbergbau, gestützt auf die Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (RatVG), einen sehr hohen Stand erreicht hat, wird der Steinkohlenbergbau in der Bundesrepublik noch von über 30 Bergbauunternehmen betrieben. Eine Unternehmenskonzentration wird als Voraussetzung zur Gesundung des Steinkohlenbergbaus für erforderlich gehalten. Die wesentlichen Vorteile einer solchen Unternehmenskonzentration sind:

- Gesamtplanung in der Investitionspolitik
- Langfristige Förderprogrammierung
- Aufspaltung der alten Feldesgrenzen und Schaffung optimaler Betriebsgrößen
- Bessere Ausnutzung des technischen Fortschritts
- Zweckmäßige und geordnete Durchführung der Anpassung der Förderung.

Erste Voraussetzung für die Unternehmenskonzentration ist die Beseitigung der steuerlichen Hemmnisse, insbesondere der bei der Veräußerung von Bergbauanlagevermögen und der Umwandlung von Bergbauunternehmen entstehenden steuerlichen Nachteile in Anlehnung an ähnliche Bestimmungen des RatVG und des § 6 b des Einkommensteuergesetzes. Die im Gesetz vorgesehenen Begünstigungen können jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn die betreffenden Vorgänge der Verbesserung der Betriebs- oder Unternehmensstruktur im Steinkohlenbergbau mit dem Ziel der Schaffung wirtschaftlicher arbeitender Unternehmenseinheiten dienen und die besondere volks- und betriebswirtschaftliche Förderungswürdigkeit bescheinigt wird. Da die Unternehmenskonzentration in bestimmten Fällen (z. B. Erwerb von Unternehmen oder Bergwerken) Kapital erfordert, sollen die entsprechenden Bestrebungen durch Bürgschaften der öffentlichen Hand abgesichert werden. Bürgschaften sind ferner im Rahmen von Zechenstillegungen vorgesehen, um die durch die Vermögensverluste bei Stillegungen verminderten Besicherungsgrundlagen der Unternehmen zu erweitern.

## 3. Gezielter Einsatz von zugunsten des Steinkohlenbergbaus bestehenden Begünstigungen

Die Vorschriften des 3. Teils des Abschnitts I bilden die sich aus den bestehenden Regelungen für die Gewährung finanzieller Hilfen der öffentlichen Hand ergebende notwendige Ergänzung der Maßnahmen zur Förderung der Unternehmenskonzentration und zur Anpassung von Produktion und Absatz. Die Möglichkeit zu einem differenzierten oder einheitlichen Ausschluß von bestimmten Begünstigungen soll die erforderliche Beschleunigung des Konzentrations- und Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau bewirken. Die Vorschriften führen zu einer Ablösung der bisherigen globalen Gewährung finanzieller Hilfen zugunsten eines gezielten Einsatzes. Die Gewährung der einzelnen Beihilfen muß auf diejenigen Unternehmen beschränkt werden, die das im Gesetz vorgesehene Anpassungs- und Konzentrationsprogramm unterstützen und durch die erforderlichen eigenen Maßnahmen für ihren Bereich verwirklicht haben.

- a) Von dem Ausschluß aller im Gesetz aufgezählten Begünstigungen sollen die Unternehmen betroffen sein, die bis 1969 ihre Steinkohlenbergbaubetriebe nicht auf eine optimale Unternehmensgröße gebracht, d. h. die bis zu dem genannten Zeitpunkt ihre bergbauliche Unternehmens- und Betriebsstruktur nicht so verbessert haben, daß sie an den jeweiligen Umständen gemessene — größtmögliche Wirtschaftlichkeit der Steinkohlenbergbaubetriebe erreicht wird und die Voraussetzungen für eine geordnete Durchführung der Anpassung geschaffen sind.

Zur näheren Beurteilung des Begriffs der optimalen Unternehmensgröße und damit der Frage des Ausschlusses von den Begünstigungen soll eine Rechtsverordnung erlassen werden.

- b) Eine andere im Gesetz allgemein vorgesehene Möglichkeit zum Ausschluß von Begünstigungen, die eine Differenzierung und Staffelung des Ausschlusses zuläßt, soll die Durchführung des mengenmäßigen Anpassungsvorgangs ermöglichen. Aus diesem Grunde sollen solche Unternehmen von den Begünstigungen ausgeschlossen werden können, die den vom Bundesbeauftragten zur Anpassung von Produktion und Absatz gegebenen Empfehlungen nicht nachkommen.
- c) Da es in allen Fällen sowohl um die Konzentration im Produktionsbereich der Unternehmen als auch um die Anpassung an den Absatz geht, umfassen die im Gesetz aufgezählten, entziehbaren Begünstigungen nicht nur Hilfen, die den Bergbauunternehmen unmittelbar gewährt werden, sondern auch Beihilfen und Zuschüsse, die den Absatz von Steinkohle sichern sollen.

## 4. Abfindungsgeld

Der Anpassungsprozeß wird den im Steinkohlenbergbau beschäftigten Arbeitnehmern künftig verstärkte Opfer abverlangen. Ein Teil der Bergleute wird infolge der weiteren Entwicklung seinen Ar-

beitsplatz im Bergbau wechseln, zahlreiche Arbeitnehmer werden den Bergbau überhaupt verlassen und ihren Beruf aufgeben müssen. Zwar bestehen heute bereits umfangreiche sozialpolitisch begründete Hilfen, die die finanziellen Folgen eines Arbeitsplatzwechsels oder einer notwendigen Umschulung mildern. Zu lösen verbleibt aber das strukturelle Problem der Umschichtung in diesem Berufszweig auf Grund des einschneidenden Anpassungsprozesses im ganzen Wirtschaftszweig. Dem im Steinkohlenbergbau Beschäftigten soll daher ein wirkungsvoller Ausgleich für die sich für ihn durch den Stilllegungsprozeß ergebenden besonderen Schwierigkeiten gewährt werden. Da es sich bei dem Ausgleich um eine strukturell begründete Maßnahme handelt, unterscheidet sie sich deutlich von den sozialen Hilfsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus.

Vorgesehen ist die zeitlich befristete Gewährung eines einmaligen Abfindungsgeldes, das — gestaffelt nach Lebensalter und Zugehörigkeit zum Bergbau — zwischen 2000 und 5000 DM betragen soll. Begünstigt sind die Arbeitnehmer, die aus Anlaß einer Stilllegung oder Teilstillegung entlassen werden, bergbauliche Arbeiten verrichtet haben, nicht rentenberechtigt sind und denen auch kein anderer zumutbarer gleichwertiger Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

#### 5. Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten

Die Anpassung der Steinkohlenförderung muß ihre Ergänzung in einer Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete finden, wenn dort nachhaltige Rückschläge im Wirtschaftswachstum mit Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaftstätigkeit im Bundesgebiet vermieden werden sollen. Insbesondere in den von Stilllegungen betroffenen Teilen dieser Gebiete ist die Schaffung von Arbeitsplätzen für die aus dem Bergbau ausscheidenden Arbeitnehmer unerlässlich. Zwar stehen schon jetzt finanzielle Hilfsmaßnahmen zur Verfügung, die die Neuansiedlung von Betrieben erleichtern; angesichts des zu erwartenden Ausmaßes des Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau erscheint gleichwohl ein befristetes, zusätzliches und verstärkt wirksames Förderungsprogramm notwendig. Für bestimmte Investitionen ist eine Prämie in Form eines Abzugs von der Steuer vorgesehen. Die Prämie soll 10 % des Investitionsaufwandes betragen. Sie soll nur in Anspruch genommen werden können, wenn bescheinigt wird, daß das Vorhaben den Anforderungen für eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete entspricht und besonders förderungswürdig ist.

Neben diese Investitionshilfe muß noch die Möglichkeit treten, die zur Neuansiedlung von Ersatzindustrien erforderlichen Grundstücke zu beschaffen. In diesem Bereich bestehen zwar schon jetzt Regelungen, die die Bodenbeschaffung erleichtern. Insbesondere wird die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH bei der Gewährung von Stilllegungsprämien auf Grund ihrer Richtlinien vom

22. März 1967 dafür Sorge zu tragen haben, daß die stilllegenden Bergbauunternehmen geeignetes Industriegelände aus ihrem Besitz an die Aktionsgemeinschaft verkaufen oder sich insoweit einer Veräußerungspflicht zugunsten eines ansiedlungswilligen Industrieunternehmens unterwerfen. In besonders gelagerten Fällen kann gleichwohl die zwangsweise Beschaffung bestimmter, unbedingt notwendiger Grundstücke erforderlich werden. Zu diesem Zweck ist in das Gesetz eine zeitlich befristete Enteignungsmöglichkeit aufgenommen worden.

#### 6. Verwaltungsvereinfachung

Von den übrigen Vorschriften des Gesetzes ist noch die Übertragung von Zuständigkeiten aus dem Bereich der finanziellen Hilfsmaßnahmen für den Steinkohlenbergbau auf den Bundesbeauftragten hervorzuheben. Es handelt sich im wesentlichen um Verwaltungsaufgaben, die zur Zeit vom Bundesminister für Wirtschaft wahrgenommen werden und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf den Bundesbeauftragten übergehen sollen.

### III. Rechtsgrundlagen

Das Recht zur Gesetzgebung des Bundes ergibt sich für die Vorschriften des Gesetzes — soweit sie nicht steuerlicher Art sind — aus Artikel 74 Nr. 1, 11 und 14 GG und für die steuerrechtlichen Bestimmungen aus Artikel 105 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GG. Das Bedürfnis zur bundesgesetzlichen Regelung ist nach Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 GG gegeben. Zur Einsetzung des Bundesbeauftragten vergleiche Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG.

### IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Über die durch das Gesetz entstehenden Belastungen der öffentlichen Hand lassen sich gegenwärtig keine genauen Angaben machen.

1. Die Mindereinnahmen, die durch die Vergünstigungen auf steuerlichem Gebiet entstehen werden, lassen sich deshalb nur schwer schätzen, weil nicht zu übersehen ist, in welchem Umfange der Bergbau von den eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen wird.

Ihr Ausmaß dürfte jedoch nicht allzu stark ins Gewicht fallen, weil die steuerlichen Erleichterungen lediglich zu einer zeitlichen Verlagerung des Steueranfalls führen werden. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß die Begünstigung der Unternehmenskonzentration im Grunde genommen überhaupt nicht zu realen Mindereinnahmen der öffentlichen Hand führen wird, da durch die in Betracht kommenden Vorschriften lediglich steuerliche Hemmnisse beseitigt werden sollen, die dem Konzentrationsvorgang entgegenstehen, der anderenfalls im wesentlichen unterbleiben und damit auch nicht zur Aufdeckung stiller Reserven führen würde.

Die Belastung für das Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer durch die Investitionsprämie hängt von der Bereitschaft der Unternehmen zu Investitionen in den Steinkohlenbergbaugebieten und der besonderen Qualifikation der Ansiedlungsvorhaben einerseits und andererseits von dem Ausmaß der für ausscheidende Bergleute zu schaffenden Arbeitsplätze und damit von dem Umfang der zu erwartenden Stilllegungen und sonstigen Einschränkungmaßnahmen im Bergbau ab. Legt man ein Investitionsvolumen von 0,5 bis 1 Mrd. DM jährlich zugrunde, so beträgt die Belastung jährlich insgesamt 50 Millionen bis 100 Millionen DM, davon 18,5 Millionen bis 37 Millionen DM für den Bund.

2. Das Ausmaß der Belastung des Bundes aus der Gewährung des Abfindungsgeldes hängt im wesentlichen vom Umfang der zu erwartenden Stilllegungen und den Möglichkeiten zu einer Unterbringung der betroffenen Arbeitnehmer auf anderen zumutbaren und vergleichbaren Arbeitsplätzen ab. Exakte Berechnungen hierüber lassen sich nicht anstellen. Es wird für möglich gehalten, daß — verteilt auf drei Jahre — insgesamt eine Belastung von 200 Millionen DM entsteht. Angesichts der für die einzelnen hier zu beachtenden Faktoren bestehenden Unsicherheiten kann diese Zahl jedoch im Verlauf der weiteren Entwicklung erheblichen Schwankungen unterliegen.
3. Im Zusammenhang mit der Ausführung des Gesetzes werden im Bereich der Landes- und Kommunalverwaltung aller Voraussicht nach keine zusätzlichen Personal- und Sachausgaben erwachsen. Im Bereich der Bundesverwaltung werden zusätzliche Kosten durch die Bestellung des Bundesbeauftragten selbst entstehen. Im übrigen soll sich der Bundesbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben jedoch des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft bedienen. Der Personalbedarf für die neuen Aufgaben soll soweit wie möglich durch Umschichtung innerhalb des Bundesamtes gedeckt werden.

## B. Im einzelnen

### ABSCHNITT I

#### Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus

##### TEIL 1

#### Maßnahmen zur Anpassung von Produktion und Absatz

##### Zu § 1 — Zielsetzung

In der Zielsetzung des Gesetzes sind die Anpassung des Steinkohlenbergbaus und die Umstrukturierung der Steinkohlenbergbaugebiete vereint. Zur Bewältigung der damit verbundenen Aufgaben wird der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete eingesetzt.

In der Anlage zu dem Gesetz sind die zu den Steinkohlenbergbaugebieten gehörenden Gemeinden und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes aufgeführt.

##### Zu § 2 — Absatzvorausschätzung

Der Bundesbeauftragte stellt in engem Zusammenwirken mit allen Beteiligten eine Absatzvorausschau an. Sie soll sowohl für einen kurzfristigen wie für einen mittelfristigen Zeitraum erstellt werden.

Es handelt sich bei der Absatzvorausschau um reine Orientierungsdaten für die Bergbauunternehmen, ohne daß dadurch eine Absatzgarantie geschaffen würde.

##### Zu § 3 — Meldungen der Unternehmen

Die Meldungen sollen den Bundesbeauftragten in die Lage setzen, seine Absatzvorausschätzung mit der tatsächlichen Entwicklung im Steinkohlenbergbau zu vergleichen. Hinsichtlich der Datenerfassung kann auf übliche Methoden, insbesondere der Statistik für Kohlenwirtschaft e. V. und des Bergbau-Kosten-Standardsystems, zurückgegriffen werden. Zu den Bergbaubetrieben gehören die Grubenbetriebe unter und über Tage sowie Hilfsbetriebe, zu den Veredelungsbetrieben, insbesondere Kokereien, Brikketfabriken, Kraftwerke und Hilfsbetriebe. Zur Vereinheitlichung der Meldungen kann das Bundesamt Vordrucke vorschreiben, die auch eine Aufschlüsselung, z. B. hinsichtlich Kohlenarten und -sorten, Alter der Beschäftigten, Erzeugung der Veredelungsbetriebe im einzelnen, vorsehen kann. Um dem Bundesbeauftragten einen vorausschauenden Überblick zu geben, ist ferner — soweit möglich — die zu erwartende Entwicklung der zu meldenden Daten für die nächsten zwei Jahre anzugeben.

##### Zu § 4 — Gegenüberstellung von Absatz und Produktion, Empfehlungen

Die Empfehlungen des Bundesbeauftragten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 sollen Hinweise für die Unternehmen sein, wie sie sich der Entwicklung in Übereinstimmung mit der Zielsetzung dieses Gesetzes anpassen können. Darüber hinaus kann der Bundesbeauftragte Empfehlungen im Interesse der Gesundung des Steinkohlenbergbaus zur Bereinigung der Bergwerksfelder und zu Rationalisierungsmaßnahmen aussprechen (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Vor Erteilung der Empfehlungen erörtert der Bundesbeauftragte das Ergebnis der Meldungen nach § 3 mit dem Kohlenbeirat.

##### Zu § 5 — Empfehlungen an die Verkaufsgesellschaften

Für die Wirksamkeit des Systems kann es notwendig sein, Empfehlungen auch an die Verkaufsgesellschaften zu richten.

**Zu § 6** — Durchführung von Entscheidungen der Hohen Behörde

Die Hohe Behörde kann Entscheidungen oder Empfehlungen nach den Artikeln 37, 58 oder 95 des Montanunionvertrages erlassen. Mit der Einzeldurchführung dieser Entscheidungen oder Empfehlungen wird der Bundesbeauftragte beauftragt. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, gegebenenfalls durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, welche Maßnahmen in Durchführung der Entscheidungen oder Empfehlungen zu treffen sind.

**Zu § 7** — Kohlenbeirat

Dem Bundesbeauftragten soll zu seiner Beratung ein Kohlenbeirat zur Seite gestellt werden.

Dem Kohlenbeirat gehören neben Vertretern des Steinkohlenbergbaus (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), Vertreter der Länder, der Kohleverbraucher, konkurrierender Energieerzeuger und der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer an.

## TEIL 2

## Förderung der Unternehmenskonzentration im Steinkohlenbergbau

**Zu § 8** — Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

Die Vorschriften des § 8 lehnen sich an die Vorschriften des § 30 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau, § 6 b des Einkommensteuergesetzes und insbesondere § 3 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken an. Sie sehen eine steuerliche Begünstigung für die Gewinne vor, die bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Bergbauanlagevermögens im Rahmen der Unternehmenskonzentration im Steinkohlenbergbau entstehen. Die Begünstigung besteht darin, daß die bei der Veräußerung aufgedeckten stillen Reserven auf neu angeschaffte Wirtschaftsgüter übertragen oder in eine steuerfreie Rücklage eingestellt werden können. Die in dieser Rücklage erfaßten Reserven können in den folgenden vier Wirtschaftsjahren unter entsprechender Auflösung der steuerfreien Rücklage auf Neuinvestitionen übertragen werden. Eine nach Ablauf der ersten vier Wirtschaftsjahre noch vorhandene Rücklage soll allerdings nicht mehr auf Neuinvestitionen übertragen werden können. Sie ist in den folgenden Jahren mit mindestens 12,5 v. H. jährlich gewinnerhöhend aufzulösen. Dieses Verfahren und weitere Einzelheiten der Durchführung sind durch Verweis auf § 3 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken festgelegt.

Zum Bergbauanlagevermögen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3) gehören in erster Linie die dem Steinkohlenbergbau, d. h. der Gewinnung von Kohle, der damit zusammenhängenden Kohlenveredelung und dem

damit im Zusammenhang stehenden Kohlentransport und Kohlenhandel unmittelbar dienenden oder zu dienen bestimmten Wirtschaftsgüter. Auch Kraftwerke, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, sollen in die Maßnahmen einbezogen werden, da sie wesentlich zur Wirtschaftlichkeit der Steinkohlenbergwerke beitragen. Sie werden deshalb ebenfalls zum Bergbauanlagevermögen gerechnet. Zu den begünstigten Kraftwerken gehören nicht nur die Zechenkraftwerke, d. h. die Kraftwerke eines Bergbauunternehmens, die in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit einem oder mehreren Zechenkraftwerken betrieben werden und vornehmlich der Versorgung der Betriebe dieses Unternehmens dienen, sondern auch die sogenannten Gruppen- oder Gemeinschaftskraftwerke, die überwiegend Strom für fremde Verbraucher, insbesondere die öffentliche Versorgung erzeugen. Gruppenkraftwerke werden in der Regel in Form von Gesellschaften betrieben, an denen sich ausschließlich Unternehmen des Steinkohlenbergbaus beteiligt haben, um die in ihren Steinkohlenbergwerken geförderte Kohle in dem Kraftwerk zu verwerten. Als Bergbauanlagevermögen gelten ferner Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Anlagevermögen zu mindestens zwei Drittel dem Steinkohlenbergbau und den zuvor genannten Kraftwerken dient oder zu dienen bestimmt ist.

Die in § 8 vorgesehenen Begünstigungen sollen die optimale Unternehmenskonzentration im Steinkohlenbergbau fördern. Sie kommen deshalb nur für solche Veräußerungen in Betracht, die der Schaffung wirtschaftlicher arbeitender Unternehmenseinheiten dienen und besonders förderungswürdig im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b sind und dies vom Bundesbeauftragten entsprechend bescheinigt wird. Da die Konzentration eine vordringliche Aufgabe ist, sollen nur Veräußerungen bis zum 1. Januar 1970 begünstigt werden.

**Zu § 9** — Umwandlung

§ 9 sieht in Ergänzung zu den steuerlichen Begünstigungen für Veräußerungen im Rahmen des § 8 auch steuerliche Erleichterungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften (Übertragung des Vermögens auf ihren Allein- oder Hauptgesellschafter) vor, wenn ihr Anlagevermögen zu mindestens zwei Drittel aus Bergbauanlagevermögen besteht und die Umwandlung gemäß einer vom Bundesbeauftragten zu erteilenden Bescheinigung in bestimmter Weise der Unternehmenskonzentration dient. Zu den Einzelheiten wird auf die Vorschrift des § 33 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau verwiesen.

**Zu § 10** — Gesellschaftsteuer

Um die vorgesehenen Konzentrationsmaßnahmen zu erleichtern, erscheint es geboten, auch auf die Erhebung der Gesellschaftsteuer zu verzichten, soweit sie auf Vorgänge entfällt, die durch solche Maßnahmen bedingt sind.

**Zu § 11** — Bürgschaften zur Erleichterung der Unternehmenskonzentration und von Stilllegungen

Nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes sollen über § 11 Bundesbürgschaften im Rahmen von Stilllegungen und Konzentrationsmaßnahmen übernommen werden. § 11 legt den materiellen Rahmen fest. Die Bürgschaftsübernahme im einzelnen soll in Richtlinien geregelt werden, die den besonderen Verhältnissen der zu begünstigenden Vorgänge Rechnung tragen müssen. Die Bürgschaftsübernahme durch den Bund setzt die Übernahme einer entsprechenden Bürgschaft durch das Land in gleicher Höhe voraus.

TEIL 3

Begünstigungen

**Zu § 12** — Wegfall von Begünstigungen

§ 12 Abs. 1 erläutert den Begriff der optimalen Unternehmensgröße und schreibt vor, daß Bergbauunternehmen, die nach dem Stichtag für ihren Steinkohlenbereich nicht die optimale Unternehmensgröße haben, die in § 15 genannten Begünstigungen nicht mehr gewährt werden. Der Ausschluß von den Begünstigungen kommt nur dann in Betracht, wenn die zur Schaffung der optimalen Unternehmensgröße erforderlichen Maßnahmen aus Gründen unterbleiben, die dem Unternehmen nicht zugerechnet werden können. Die Maßstäbe und Orientierungsmöglichkeiten für die Bergbauunternehmen zur Konkretisierung der in Betracht kommenden Unternehmensgrößen ergeben sich aus den Untersuchungen des Bundesbeauftragten nach § 13 und der Rechtsverordnung nach § 14.

Der Ausschluß von Begünstigungen tritt nicht kraft Gesetzes ein. Erforderlich ist vielmehr eine förmliche (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3) Feststellung des Bundesbeauftragten, daß die Voraussetzungen für den Wegfall der Begünstigungen vorliegen (§ 22 Abs. 2 Satz 1). Die Bestimmung stellt gleichzeitig sicher, daß eine Feststellung vom Bundesbeauftragten erst dann getroffen werden kann, wenn die in § 14 vorgesehene Rechtsverordnung erlassen worden ist.

**Zu § 13** — Untersuchung des Bundesbeauftragten

Um den Bergbauunternehmen die Beurteilung über im eigenen Bereich zu treffende Maßnahmen zu erleichtern, soll der Bundesbeauftragte bis zum 1. April 1968 für das vorgesehene Kalenderjahr die Entwicklung der Unternehmensgrößen im deutschen Steinkohlenbergbau untersuchen (§ 13 Abs. 1) und sich dabei äußern, inwieweit diese Entwicklung den Erfordernissen für die Verwirklichung der optimalen Unternehmensgrößen entspricht (§ 13 Abs. 2). Das Ergebnis der Untersuchung ist den Bergbauunternehmen bekanntzugeben.

§ 13 Abs. 3 Satz 2 stellt die Anhörung von Vertretern des Bergbaus, der Arbeitnehmer und der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH sicher. Die Zusammenarbeit mit der Aktions-

gemeinschaft ist notwendig, weil diese Gesellschaft sowohl auf Grund ihrer Satzung als auch auf Grund von Verträgen mit dem Bund mit Aufgaben betraut ist, die die mit dem Gesetz verfolgten Zwecke (vgl. § 1) ergänzen.

**Zu § 14** — Ermächtigung

Die in § 14 vorgesehene Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft soll — wie bereits zu § 12 erwähnt — die nach dem Stichtag maßgebende optimale Unternehmensgröße näher festsetzen. Absatz 2 dieser Vorschrift zählt die für die Festsetzung entscheidenden Faktoren, Umstände und Anforderungen auf. Sie stellt außerdem sicher, daß bei der Festsetzung die Untersuchungsergebnisse des Bundesbeauftragten nach § 13 berücksichtigt werden.

**Zu § 15** — Wegfallende Begünstigungen

§ 15 zählt die vom Zeitpunkt der Feststellung des Bundesbeauftragten nach § 12 Abs. 2 wegfallenden Begünstigungen im einzelnen auf.

Bei den in § 15 Abs. 1 und 3 bezeichneten Prämien, Beihilfen und steuerlichen Hilfen handelt es sich um Vergünstigungen, die den Bergbauunternehmen selbst gewährt werden, während die in § 15 Abs. 4 genannten Hilfen und Zuschüsse unmittelbar zwar nur den Beziehern von Steinkohle, wegen ihrer absatzsichernden Wirkung aber auch den Bergbauunternehmen zugute kommen. Für die zuletzt erwähnten Fälle stellt § 15 Abs. 4 Satz 2 sicher, daß in bestehende Lieferbeziehungen und entstandene Ansprüche nicht eingegriffen wird.

Eine Rückzahlung für in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Feststellung des Bundesbeauftragten gewährten Begünstigungen konnte lediglich für Stilllegungsprämien nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 vorgesehen werden. Hervorzuheben ist, daß die Nichtgewährung oder Rückzahlung von Prämien im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 nach dem Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 auch Auswirkungen auf Begünstigungen auf steuerlichem Gebiet und in bezug auf den in dem Gesetz vom 11. April 1967 vorgesehenen Übergang von Lastenausgleichsverpflichtungen der stilllegenden Bergbauunternehmen hat.

**Zu § 16** — Vorbehalt, Bescheinigungen

Die Vorbehaltsklausel in § 16 Abs. 1 Satz 1 sichert die Einhaltung des § 15. Entsprechendes gilt für § 16 Abs. 1 Satz 2; durch die Nachweispflicht soll die Gewährung der in § 15 genannten Begünstigungen an ausgeschlossene Bergbauunternehmen und für Kohlelieferungen von ausgeschlossenen Bergbauunternehmen verhindert werden. Die Erfüllung der Nachweispflicht wird durch die in § 16 Abs. 3 vorgesehene Bescheinigung ermöglicht.

Der in § 15 Abs. 4 vorgeschriebene Eingriff in die absatzsichernden Hilfen ist für die Kohlebezieher, insbesondere in den Fällen des § 15 Abs. 4 Satz 1

Nr. 2, aber auch im Hinblick auf die mit diesen Hilfen verfolgten Zwecke nur tragbar, wenn der Kohlebezieher die Möglichkeit behält, weiterhin Kohle zu beziehen, für die die erwähnten Hilfen gewährt werden können. Aus diesem Grunde werden in § 16 Abs. 2 die Verkaufsgesellschaften verpflichtet, auf Verlangen Kohle nur aus Steinkohlenbergbaubetrieben zu liefern, die nicht einem nach § 12 ausgeschlossenen Unternehmen gehören.

#### Zu § 17 — Nichtbefolgung von Empfehlungen

Während die §§ 12 bis 16 den Wegfall von Begünstigungen für den Fall regeln, daß ein Bergbauunternehmen nach dem 1. Januar 1969 keine optimale Unternehmensgröße aufweist, sieht § 17 die Möglichkeit des Ausschlusses von den Begünstigungen bei Nichtbefolgung von Empfehlungen des Bundesbeauftragten nach § 4 Abs. 2 vor.

In Absatz 1 ist für den Regelfall ein zwangsläufiger Ausschluß bei Nichtbefolgung einer Empfehlung nicht vorgeschrieben. Der Ausschluß ist vielmehr in das Ermessen der Stelle gestellt, die für die Gewährung einer Begünstigung zuständig ist. Die Entscheidungsfreiheit ist allerdings für den Fall der „Weitergewährung“ durch das Erfordernis der Zustimmung des Bundesbeauftragten eingeschränkt. Andererseits ist der Kreis der entziehbaren Begünstigungen auf die nur mittelbar den Bergbauunternehmen zugute kommenden Hilfen nicht ausgedehnt worden. Auch eine Rückzahlung von Stilllegungsprämien (vgl. § 15 Abs. 2) ist nicht vorgesehen. Mit dieser elastischen Regelung soll der Bedeutung der Empfehlungen nach § 4 Abs. 2 einerseits und andererseits den unterschiedlich zu bewertenden Gründen für die Nichteinhaltung einer Empfehlung und den möglichen Modalitäten einer solchen Nichteinhaltung Rechnung getragen werden.

Bei einer nachhaltigeren Weigerung eines Bergbauunternehmens, Empfehlungen des Bundesbeauftragten nachzukommen dagegen schreibt § 17 ein dem Inhalt der Vorschriften der §§ 12 ff. entsprechendes Verfahren vor.

Die Verweisung auf die Vorschriften des § 16 (§ 17 Abs. 3) soll für den Bereich der Empfehlungen, die Einhaltung des Ausschlusses von Begünstigungen, die Nachweispflicht der Begünstigten und die Verpflichtung der Verkaufsgesellschaften zur Lieferung von Kohle aus bestimmten Betrieben in der gleichen Weise sicherstellen, wie dies für den Fall der Entziehung von Begünstigungen bei Nichtvorliegen einer optimalen Unternehmensgröße gilt.

## ABSCHNITT II

### Abfindungsgeld

#### Zu § 18 — Begünstigter Personenkreis

Empfänger des Abfindungsgeldes sollen diejenigen im Steinkohlenbergbau Beschäftigten (Angestellte und Arbeiter) sein, die bergbauliche Arbeiten verrichtet haben und aus Anlaß einer Stilllegungsmaß-

nahme entlassen werden (§ 18 Abs. 1). Den Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus sind aus Gründen der Gleichbehandlung die mit bergbaulichen Arbeiten betrauten Arbeitnehmer der sog. Bergbauspezialgesellschaften gleichgestellt (§ 18 Abs. 2).

Das Abfindungsgeld ist eine strukturell begründete Maßnahme. Es soll für den Arbeitnehmer einen Ausgleich für die sich für ihn aus dem Strukturprozeß des Steinkohlenbergbaus ergebenden besonderen Schwierigkeiten gewähren. Als eine für die Gewährung des Abfindungsgeldes maßgebende Voraussetzung kann daher nur die Entlassung aus Anlaß einer endgültigen Stilllegung oder einer Teilstillegung eines Steinkohlenbergwerks anerkannt werden (§ 18 Abs. 3). Andererseits ist es gleichgültig, ob die Entlassung durch die Stilllegung des Bergwerks ausgelöst wird, in dem der Entlassene beschäftigt war, oder durch die Stilllegung eines anderen Bergwerks, wenn ein Teil der Belegschaft dieses Bergwerks auf eine andere Schachanlage verlegt wird und dort an deren Stelle Arbeitnehmer entlassen werden (Stellvertreterprinzip).

Das Abfindungsgeld darf nur einmal gewährt werden.

#### Zu § 19 — Voraussetzungen für die Gewährung des Abfindungsgeldes

Die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für den Verlust des Arbeitsplatzes im Bergbau ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer ein bestimmtes Alter erreicht hat und längere Zeit im Bergbau beschäftigt war. In § 19 Abs. 1 wird daher ein Lebensalter von mindestens 35 Jahren und eine Mindestzugehörigkeit zum Bergbau von 10 Jahren vorgeschrieben. Für ältere Arbeitnehmer sieht § 19 Abs. 2 eine Erleichterung in den Mindestvoraussetzungen für die Bergbauzugehörigkeit vor.

Das Erfordernis einer der Entlassung vorausgehenden mindestens zweijährigen ununterbrochenen Tätigkeit im Steinkohlenbergbau (§ 19 Abs. 3) soll in erster Linie eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Abfindungsgeldvorschriften verhindern.

#### Zu § 20 — Ausschluß von der Gewährung des Abfindungsgeldes

Die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs ist nicht gerechtfertigt, soweit der Arbeitnehmer nach seiner Entlassung für eine Eingliederung in den Wirtschaftsprozess ausscheidet. Das gilt für die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ruhegeld- und Rentenberechtigten. Zu diesem Personenkreis zählen nicht die Bergmannsrentner. Die Absätze 2 und 3 des § 20 sichern die Gleichmäßigkeit der Einhaltung der Ausschlußbestimmung in § 20 Abs. 1 Nr. 1 und sollen gleichzeitig eine Umgehung verhindern.

Die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für den Verlust des Arbeitsplatzes und für einen etwaigen Berufswechsel ist ferner nicht gerechtfertigt, wenn dem entlassenen Arbeitnehmer ein anderer zumutbarer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die in § 20 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz für anwendbar erklärten Vorschriften der Durchfüh-

rungsverordnung zum Bergarbeiterwohnungsbaugesetz enthalten die näheren Einzelheiten zum Begriff eines Arbeitsplatzes zu zumutbaren Bedingungen.

#### Zu § 21 — Höhe des Abfindungsgeldes

Das Abfindungsgeld beträgt zwischen 2000 und 5000 DM und soll entsprechend der Zugehörigkeit zum Bergbau gestaffelt werden. Bei Erfüllung der Mindestvoraussetzungen (§ 19) ist die Gewährung eines Grundbetrages in Höhe von 2000 DM vorgesehen. Der Zuschlag beträgt 300 DM für jedes über die Mindestdauer hinausgehende weitere volle Jahr der Zugehörigkeit zum Bergbau.

#### Zu § 22 — Anrechnung

Um eine ungerechtfertigte Kumulation mehrerer — wenn auch verschieden begründeter — Abfindungen zu vermeiden, ist in § 22 die Anrechnung der Abfindung, die der entlassene Arbeitnehmer nach § 15 der in § 22 genannten Richtlinien erhält, auf das Abfindungsgeld vorgeschrieben. Die in den Richtlinien vom 12. Juli 1966 vorgesehene Wahlmöglichkeit zwischen Abfindung einerseits und Wartegeld oder Lohnbeihilfe andererseits bleibt unberührt.

#### Zu § 23 — Verfahren, Auszahlungsstelle

Das Abfindungsgeld soll vom Bundesbeauftragten (§ 23 Abs. 2) nur auf Antrag (§ 23 Abs. 1) gewährt werden.

#### Zu § 24 — Anwendungszeitraum

Die Gewährung des Abfindungsgeldes ist eine zeitlich befristete Maßnahme. Der in § 24 vorgesehene Anwendungszeitraum entspricht den Fristen in anderen Vorschriften dieses Gesetzes.

#### Zu § 25 — Ermächtigung

§ 25 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft zum Erlaß von Vorschriften, die zur näheren Ausgestaltung und Durchführung dieses Teiles des Gesetzes erforderlich sind.

### ABSCHNITT III

#### Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten

##### TEIL 1

##### Förderung der Errichtung oder Erweiterung von Industriebetrieben

#### Zu § 26 — Investitionsprämie durch Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer

§ 26 sieht die Gewährung einer Investitionsprämie in Form des Abzugs von der Einkommen- oder Kör-

perschaftsteuer in Höhe von 10 v. H. für Investitionen vor, die in Steinkohlenbergbaugebieten aus Anlaß der Errichtung oder Erweiterung eines Betriebes vorgenommen werden. Die Regelung ist zeitlich befristet; sie gilt nur für die in der Zeit vom 30. April 1967 bis spätestens zum 31. Dezember 1969 durchgeführten Investitionen (§ 26 Abs. 1).

Die Begünstigungsmethode des Abzugs von der Steuer wurde gewählt, weil dieser Weg für alle Steuerpflichtigen zu einer gleich hohen, zusätzlichen Steuerersparnis außerhalb der Abschreibungen führt.

Der Abzug ist grundsätzlich im Jahre der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes vorzunehmen. Soweit die Steuerschuld des betreffenden Jahres nicht zum vollen Abzug der Prämie ausreicht, soll der Abzug noch in dem folgenden Jahr möglich sein.

Die im Hinblick auf die Zielsetzung dieser Vorschrift (vgl. A II 5 der Begründung) notwendige Auswahl der Investitionsvorhaben soll durch die in § 26 Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen sichergestellt werden; ihr Vorliegen muß durch eine Bescheinigung des Bundesbeauftragten nachgewiesen werden, der die erforderliche Prüfung in engem Kontakt mit der zuständigen Landesbehörde durchführen wird.

##### TEIL 2

##### Industrielandbeschaffung

#### Zu § 27 — Enteignungszweck

§ 27 erklärt die Enteignung von Grundstücken für bestimmte Vorhaben für zulässig.

Durch die Möglichkeit der Enteignung soll der sich in Einzelfällen ergebenden Notwendigkeit Rechnung getragen werden, eine für die Stärkung der Wirtschaftskraft oder für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete besonders wichtiges Vorhaben nicht an der Grundstücksbeschaffung scheitern zu lassen.

Die Anforderungen, die an die Qualifikation des Vorhabens gestellt werden, entsprechen zum Teil den Voraussetzungen für die Gewährung einer Investitionsprämie nach § 26. Zusätzlich wird gefordert, daß die Finanzierung der Betriebserrichtung oder -erweiterung gesichert ist und das Vorhaben im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht und der geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 und 4).

Ob die in § 27 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist, soweit sie sich auf Raumordnung, Landesplanung und Städtebau beziehen, durch eine Bescheinigung der zuständigen Baubehörde (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) und im übrigen durch eine Bescheinigung des Bundesbeauftragten nachzuweisen, der auch in diesem Fall die erforderliche Prüfung in enger Zusammenarbeit mit der insoweit zuständigen Landesbehörde vornehmen wird (§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).

**Zu § 28** — Gegenstand der Enteignung

Durch § 28 Abs. 1 wird der Gegenstand einer Enteignung zu den in § 27 bezeichneten Zwecken näher umschrieben. Hervorzuheben ist, daß entsprechend dem Ziel dieses Teiles des Gesetzes — Industrielandbeschaffung —, nur unbebaute Grundstücke Gegenstand enteignungsrechtlicher Eingriffe sein können.

Dem Sinn einer Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete würde es widersprechen, wenn unbebaute Grundstücke, die vom Eigentümer selbst binnen angemessener Frist einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden sollen, für die Errichtung oder Erweiterung des Betriebes eines Dritten in Anspruch genommen werden könnten. Nach § 28 Abs. 2 sind daher solche Grundstücke von der Enteignung ausgenommen.

**Zu § 29** — Sinngemäße Anwendung des Bundesbaugesetzes

Aus dem Fünften, Siebenten, Achten und Neunten Teil des Bundesbaugesetzes werden die Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt, die zur Einhaltung der nach dem Grundgesetz für Enteignungen geltenden Grundsätze und zur näheren Ausgestaltung des Enteignungsverfahrens unter Berücksichtigung der mit diesem Teil des Gesetzes verfolgten besonderen Zwecke notwendig und zweckmäßig erscheinen. Hervorzuheben ist, daß danach eine Entschädigung in Land und auch die Einschaltung von Gutachterausschüssen im Wertermittlungsverfahren nicht vorgesehen ist. Im Interesse einer möglichst kurzfristigen Bewältigung der Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur wird andererseits eine Konkretisierung der Voraussetzungen für eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116 des Bundesbaugesetzes für erforderlich gehalten (§ 29 zweiter Halbsatz).

Zum Außerkrafttreten der §§ 27 bis 29 siehe § 38 des Gesetzes.

**ABSCHNITT IV****Auskunfts-, Straf- und Bußgeldvorschriften****Zu § 30** — Auskunftsrecht

Das in § 30 Abs. 1 festgelegte Recht des Bundesbeauftragten ist notwendig, weil er die ihm im Gesetz übertragenen Aufgaben nur dann zweckentsprechend erfüllen kann, wenn er — von den Meldungen nach § 3 abgesehen — alle für seine Arbeit wesentlichen Auskünfte und Unterlagen erhält.

Über das Auskunftsrecht im engeren Sinne hinaus muß der Bundesbeauftragte aber auch die Möglichkeit haben, Betriebseinrichtungen zu besichtigen und Unterlagen einzusehen (§ 30 Abs. 2).

Die Vorschrift in § 30 Abs. 4 steht im Zusammenhang mit der in § 36 vorgesehenen Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bundesbeauftragten. Die

gesetzliche Einräumung des umfassenden Auskunfts- und Prüfungsrechts ist erforderlich, weil in den für die Zuschußgewährung maßgebenden Bestimmungen (vgl. z. B. § 36 Nr. 3) ein entsprechendes Recht zugunsten des Bundesbeauftragten nicht vorgesehen ist und weil die nach diesen Bestimmungen vorgesehenen Auskunfts- und Prüfungsrechte auch durch den gesetzlich verankerten Übergang der Zuständigkeit auf den Bundesbeauftragten nach § 36 nicht auf ihn übergehen.

**Zu § 31** — Verletzung der Geheimhaltungspflicht

Dem besonderen Schutz des Auskunfts- und Meldepflichtigen dient neben § 30 Abs. 3 und § 30 Abs. 5 die Geheimhaltungspflicht der mit der Erfüllung der Aufgaben des Bundesbeauftragten betrauten Personen und der Mitglieder des Kohlenbeirats. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 31 unter Strafe gestellt. Die mit Strafe bedrohte Handlung ist Antragsdelikt (§ 31 Abs. 3).

**Zu §§ 32 bis 35** — Ordnungswidrigkeiten, Handeln für einen anderen, Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften, zuständige Verwaltungsbehörde

Die Verletzung der Pflichten nach § 3 (Meldungen der Unternehmen) oder nach § 16 Abs. 3 (Bescheinigungen der Bergbauunternehmen und Verkaufsgesellschaften über Kohlelieferungen) oder die Verletzung der sich aus § 30 (Auskunftsrecht) ergebenden Pflichten ist nach § 32 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Soweit von diesen Pflichten juristische Personen betroffen werden, bestimmt § 33 Abs. 1, daß § 32 auch für diejenigen Personen gilt, die als vertretungsberechtigte Personen handeln. Diesen Personen stehen die in § 33 Abs. 2 genannten Personen gleich.

§ 34 sieht die Möglichkeit der Festsetzung einer Geldbuße gegenüber juristischen Personen vor.

In Abweichung von der in § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten aufgestellten Regel wird in § 35 der Bundesbeauftragte zur zuständigen Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erklärt. Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Änderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 35 Satz 2; § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

**ABSCHNITT V****Übergangs- und Schlußvorschriften****Zu § 36** — Übertragung von Zuständigkeiten

Dem Bundesbeauftragten sollen eine Reihe von Aufgaben übertragen werden, die zur Zeit vom Bundesminister für Wirtschaft wahrgenommen werden. Im wesentlichen geht es dabei um reine Verwaltungs-



aufgaben, wie die Erteilung von Steuerbescheinigungen, nach den §§ 30 ff. RatVG (§ 36 Nr. 1) oder die Gewährung von Beihilfen nach den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung oder Erweiterung von Block- und Fernheizwerken (§ 36 Nr. 3) sowie um bestimmte Mitwirkungsfunktionen wie die Erteilung von Zustimmungen nach den in § 36 Nr. 4 bezeichneten Richtlinien oder die Bestätigung einer Erklärung über den Beginn einer Stilllegung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken (§ 36 Nr. 2). Dem Bundesbeauftragten sollen aber auch Aufsichtsfunktionen übertragen werden, wie z. B. die Rechtsaufsicht über den Rationalisierungsverband nach § 23 RatVG. Die

Regelung in § 36 dient in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung.

**Zu § 37** — Anwendung im Land Berlin

§ 37 enthält die übliche Berlin-Klausel.

**Zu § 38** — Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Die enteignungsrechtlichen Vorschriften zur Industrielandbeschaffung (§§ 27 bis 29) sollen nur für die Dauer von 10 Jahren gelten und am 1. Januar 1978 außer Kraft treten.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

## I.

**Entschließung**

„Der Bundesrat erkennt die Gesichtspunkte an, die die Bundesregierung bewogen haben, das Aufgabengebiet des Bundesbeauftragten auf den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete zu beschränken. Er ist jedoch der Auffassung, daß die speziellen Maßnahmen auf dem Steinkohlensektor nur dann einen bleibenden Erfolg haben werden, wenn die Bundesregierung im Rahmen ihrer nationalen Verantwortung und ihrer Teilnahme an der europäischen Energiepolitik ein energiepolitisches Konzept entwickelt, in das sich die einzelnen Energieträger einordnen.

Der Bundesrat erwartet deshalb von der Bundesregierung, daß sie im Rahmen ihres 3-Phasenprogramms

- a) allgemeine Orientierungsdaten über die voraussichtliche Entwicklung der Marktanteile der einzelnen Energieträger,
- b) eine mittel- und langfristige Zielprojektion der deutschen Energiepolitik und
- c) einen Überblick über die von ihr zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen vorgesehenen Maßnahmen

vorlegt.“

**1. § 1**

- a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Er hat die Aufgabe, unter Beachtung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 447) und der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Bundesregierung sowie unter Berücksichtigung der besonderen sozialen und regionalwirtschaftlichen Verhältnisse der Steinkohlenbergbaugebiete und der Verhältnisse der Bergbauunternehmen darauf hinzuwirken, daß ...“.

**Begründung**

Durch die Einfügung der Worte „sozialen und regionalwirtschaftlichen“ wird klargestellt, daß die Maßnahmen des Bundesbeauftragten nicht zu arbeitsmarkt-, sozialpolitischen und regionalwirtschaftlichen Schäden in den Steinkohlenbergbaugebieten führen dürfen.

- b) In Absatz 3 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Steinkohlenbergbaugebiete: Die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden und Gemeindeverbände.“

**Begründung**

Es besteht kein Anlaß, den bayerischen Steinkohlenbergbau von Einzelregelungen des Gesetzes auszunehmen.

Außerdem gibt die Änderung die Möglichkeit, über die Grenzen der genannten Länder hinaus Bergarbeiterwohngebiete einzu beziehen.

Die Neufassung trägt ferner den unterschiedlichen kommunalrechtlichen Verhältnissen Rechnung.

- c) Folgender Absatz 4 ist anzufügen:

„(4) Zum Steinkohlenbergbau im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der Pechkohlenbergbau.“

**Begründung**

Die Verhältnisse bei der Pechkohle sind die gleichen wie bei der Steinkohle. Sie wird ebenso wie diese von der Strukturänderung auf dem Energiemarkt betroffen. Ihr Abbau erfolgt unter den gleichen schwierigen Verhältnissen wie bei der Steinkohle in einer Tiefe von etwa 1100 m. Sie wird ebenso wie die Steinkohle verwendet.

Aus diesen Gründen wurde die Pechkohle auch bisher in alle Maßnahmen einbezogen, die zugunsten der Steinkohle getroffen wurden.

Die Gründe, die zur Vorlage dieses Gesetzesentwurfs geführt haben und die Probleme, die sich bei einer evtl. Stilllegung oder Einschränkung der Förderung ergeben, sind bei Stein- und Pechkohle und für die betroffenen Standorte die gleichen. Dies gilt insbesondere für die Gewährung eines Abfindungsgeldes, das für den Arbeitnehmer einen Ausgleich für die sich für ihn aus dem Strukturprozeß des Steinkohlenbergbaus ergebenden besonderen Schwierigkeiten darstellen soll und für die Investitionsprämie der anzusiedelnden Ersatzindustrie.

**2. § 7**

- a) In Absatz 2 Satz 1 ist die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ und in Absatz 2 Satz 2 sind die Worte „und zwar je drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates, der“ durch die Worte „und zwar vier Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates, je drei Mitglieder der ...“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Tätigkeit des Bundesbeauftragten ist von großer Bedeutung für die Wirtschafts-

Finanz- und Regionalpolitik aller Länder. Deshalb ist eine stärkere Vertretung der Länderinteressen im Kohlenbeirat erforderlich. Dies wird durch die Erweiterung des Vorschlagsrechts des Bundesrates von drei auf vier Mitglieder erreicht.

b) Entschließung

„Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Kohlenbeirat nicht erweitert werden kann. Dadurch würde es möglich, den sachverständigen Rat weiterer Gruppen für den Bundesbeauftragten nutzbar zu machen.“

3. § 11

- a) In Absatz 1 sind am Ende nach den Worten „nach Maßgabe der Absätze 2 und 3“ ein Semikolon zu setzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„in Richtlinien, die vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen werden, kann das Nähere bestimmt werden.“

B e g r ü n d u n g

Notwendige Einschränkung des Inhalts der Richtlinien.

- b) In Absatz 2 Satz 1 ist die Nummer 2 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 enthält eine Finanzaufgabe, die im Hinblick auf die in Artikel 109 GG vorgesehene getrennte Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern zumindest verfassungspolitisch unerwünscht ist.

4. § 13

In Absatz 3 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„An den Erörterungen sind Vertreter der zuständigen Bergbehörden zu beteiligen.“

B e g r ü n d u n g

Die auf Grund der Erörterungen zu treffenden Entscheidungen haben Auswirkungen auf die Betriebsplanungen der betroffenen Bergwerksunternehmen. Es ist daher angebracht, die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde an den Erörterungen zu beteiligen.

5. § 20

Absatz 2 Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(2) Dem Bezug einer Leistung nach Absatz 1 Nr. 1 steht gleich, ...“.

In den Absätzen 2 und 3 sind jeweils die Worte „Rente“ und „Renten“ durch die Worte „Leistung“ und „Leistungen“,

in Absatz 3 ist das Wort „Rentenanspruch“ durch das Wort „Leistungsanspruch“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die Änderung dient der Klarstellung.

6. § 22

Entschließung

„Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens den § 22 daraufhin zu überprüfen, ob die vorgesehene Anrechnung des Abfindungsgeldes der Montan-Union für die kurz vor dem rentenberechtigten Alter stehenden Bergleute entfallen kann. Statt dessen könnte eine Auszahlung des Abfindungsgeldes in monatlichen Raten vorgesehen werden. Auf diese Weise würde die Freisetzung weiterer Bergleute ermöglicht und die Anpassung der Steinkohlenförderung an den Absatz ohne soziale Härten erleichtert werden.“

7. § 23

Entschließung

„Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens den § 23 Abs. 2 dahin gehend zu ändern, daß die Zuständigkeit für die Gewährung und Auszahlung des Abfindungsgeldes auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) übertragen wird.“

Die in der jetzigen Fassung des Entwurfs vorgesehene Zuständigkeit des Bundesbeauftragten ist nicht zweckmäßig, weil ihm der für die Überprüfung und Auszahlung notwendige Unterbau fehlt. Da die nach § 22 des Entwurfs auf das Abfindungsgeld anzurechnenden Beihilfen von der BAVAV gewährt und ausgezahlt werden, erscheint es aus Gründen der Vereinfachung geboten, dieser auch die Zuständigkeit für die Gewährung und Auszahlung des Abfindungsgeldes zu übertragen.“

8. § 25

Entschließung

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 25 Satz 1 Nr. 1 besser konkretisiert werden kann, wobei an eine Formulierung etwa folgenden Wortlauts zu denken wäre:

„1. Vorschriften zu erlassen über

- a) die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises,
- b) die Berechnung der Mindestzugehörigkeit zum Bergbau und
- c) die Vermeidung eines Doppelbezuges des Abfindungsgeldes,

soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Gewährung des Abfindungsgeldes, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung erforderlich ist.“

## 9. § 26

In Absatz 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Die Bescheinigung ist nur für Vorhaben zu erteilen, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Zur Sicherung der Zielsetzung nach Satz 1 Nummern 1 bis 4 kann sie mit Auflagen verbunden werden.“

## Begründung

Durch die Anfügung soll erreicht werden, daß nur für solche Vorhaben eine Bescheinigung erteilt werden darf, die in den Einzelheiten bereits genügend konkretisiert sind.

Im übrigen ist es notwendig, daß die Erteilung der Bescheinigung von zusätzlichen Voraussetzungen (Auflagen) abhängig zu machen ist, um z. B. sicherzustellen, daß von Anpassungsmaßnahmen betroffene Bergleute in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können.

## 10. § 28

In Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind nach dem Wort „unbebauten“ die Worte „oder geringfügig bebauten“ einzufügen.

## Begründung

Nach der bisherigen Formulierung des § 28 könnte schon die geringfügigste Bebauung die Durchführung eines Enteignungsverfahrens ausschließen. Das würde im Gegensatz zu dem vom Entwurf verfolgten Ziel stehen. Deshalb ist die vorgeschlagene Ergänzung, die sich an die Formulierung in § 85 Abs. 1 Nr. 2 BBauG anlehnt, notwendig.

## 11. § 30

ist wie folgt zu fassen:

## „§ 30

## Auskunftsrecht

(1) Wie Absatz 1 des Entwurfs.

(2) Wie Absatz 4 des Entwurfs.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden und ihre Beauftragten sind befugt, zu den dort aufgeführten Zwecken gewerbliche Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(4) Wie Absatz 3 des Entwurfs.

(5) Für die nach den Absätzen 1 und 3 erlangten Kenntnisse gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.“

## Begründung

Auch in den Fällen des § 30 Abs. 4 des Entwurfs setzt die Einsichtnahme in Unterlagen und die Prüfung an Ort und Stelle das Recht voraus, die gewerblichen Grundstücke und Geschäftsräume der Auskunftspflichtigen zu betreten. Ferner muß es auch in diesen Fällen möglich sein, Be-

sichtigungen vorzunehmen. § 32 Abs. 1 Nr. 6 setzt ein Besichtigungsrecht zwar voraus, jedoch ist eine entsprechende Befugnis in § 30 Abs. 4 nicht enthalten. Er erscheint daher geboten, die Befugnisse aus § 30 Abs. 4 denen aus § 30 Abs. 2 anzupassen.

## 12. § 32

a) In Absatz 1 Nr. 4 ist die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ zu ersetzen;

b) in Absatz 1 Nr. 5 ist die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ zu ersetzen;

c) in Absatz 1 ist Nummer 6 zu streichen.

## Begründung

Folge der Neufassung des § 30.

## 13. Die Anlage ist wie folgt zu fassen:

„A. Das Steinkohlenbergbaugebiet Ruhr umfaßt im

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

## 1. Die kreisfreien Städte:

Duisburg  
Essen  
Mülheim a. d. Ruhr  
Oberhausen

## 2. Vom Landkreis Moers

## a) die Gemeinden:

Budberg  
Homberg (Niederrhein), Stadt  
Kamp-Lintfort, Stadt  
Kapellen  
Neukirchen-Vluyn  
Moers, Stadt  
Orsoy, Stadt  
Orsoy, Land  
Rheinberg, Stadt  
Rheinhausen, Stadt  
Rheinkamp  
Rumeln, Kaldenhausen

## b) das Amt:

Rheurdt

## 3. Vom Landkreis Kempen-Krefeld die Gemeinde:

Tönisberg

## 4. Vom Landkreis Geldern die Gemeinden:

Issum  
Sevelen

## 5. Vom Landkreis Dinslaken

## a) die Gemeinden:

Dinslaken, Stadt  
Voerde  
Walsum, Stadt

b) im Amt Gahlen die Gemeinde:

Hünxe

6. Vom Landkreis Düsseldorf-Mettmann

die Gemeinde:

Kettwig, Stadt

## II. Regierungsbezirk Münster

1. Die kreisfreien Städte:

Bottrop  
Gladbeck  
Gelsenkirchen  
Recklinghausen

2. Vom Landkreis Recklinghausen

a) die Gemeinden:

Datteln, Stadt  
Haltern, Stadt  
Herten, Stadt  
Kirchhellen  
Oer-Erkenschwick  
Westerholt

b) die Ämter:

Marl  
Waltrop

c) im Amt Hervest-Dorsten die Gemeinden:

Dorsten, Stadt  
Wulfen

im Amt Haltern die Gemeinde:

Lippramsdorf

3. Vom Landkreis Lüdighausen

a) die Gemeinden:

Bockum-Hövel, Stadt  
Stockum  
Werne a. d. Lippe, Stadt

b) die Ämter:

Bork  
Olfen

4. Vom Landkreis Beckum

a) die Gemeinden:

Ahlen, Stadt  
Heeßen

b) das Amt:

Ahlen

c) im Amt Beckum die Gemeinde:

Beckum, Kirchspiel

## III. Regierungsbezirk Arnsberg

1. Die kreisfreien Städte:

Bochum  
Castrop-Rauxel  
Dortmund

Hamm (Westf.)

Herne

Lünen

Wanne-Eickel

Wattenscheid

Witten

2. Vom Landkreis Ennepe-Ruhr

a) die Gemeinden:

Blankenstein-Ruhr, Stadt  
Hattingen, Stadt  
Herbede, Stadt  
Herdecke, Stadt  
Sprockhövel

b) im Amt Hattingen-Land die Gemeinden:

Altendorf  
Bredenscheid-Stüter  
Winz

im Amt Volmarstein die Gemeinde:

Wengern

3. Vom Landkreis Unna

a) die Gemeinden:

Bergkamen, Stadt  
Heeren-Werve  
Herringen  
Kamen, Stadt  
Overberge  
Unna, Stadt

b) das Amt:

Pelkum

c) im Amt Unna-Kamen die Gemeinden:

Afferde  
Holzwickede  
Massen  
Methler  
Niederaden  
Südkamen  
Uelzen

im Amt Rhyern die Gemeinden:

Haaren  
Schmehausen  
Uentrop  
Werries

B. Das Steinkohlenbergbauggebiet Aachen  
umfaßt im Regierungsbezirk Aachen

1. Vom Landkreis Aachen

die Gemeinden:

Alsdorf, Stadt  
Bardenberg  
Broichweiden  
Herzogenrath, Stadt  
Hoengen  
Kohlscheid  
Merkstein  
Würselen, Stadt

2. Vom Landkreis Jülich  
das Amt:  
Aldenhoven
3. Vom Landkreis Selfkantkreis  
(Geilenkirchen-Heinsberg)
- a) die Gemeinde:  
Ubach-Palenberg
- b) die Ämter:  
Bassweiler  
Immendorf-Würm
- c) im Amt Brachelen die Gemeinden:  
Brachelen  
Lindern
- im Amt Wassenberg die Gemeinden:  
Birgelen  
Wassenberg
4. Vom Landkreis Erkelenz
- a) die Gemeinde:  
Hückelhoven-Ratheim
- b) im Amt Baal die Gemeinden:  
Doveren  
Granterath
- im Amt Erkelenz-Land die Gemeinden:  
Goerderath  
Golkrath
- im Amt Myhl die Gemeinden:  
Myhl  
Wildenrath
- C. Das Steinkohlenbergbauggebiet Ibbenbüren  
umfaßt im Regierungsbezirk Münster
- Vom Landkreis Tecklenburg
- a) die Gemeinden:  
Hörstel  
Mettingen  
Recke  
Westerkappeln
- b) das Amt:  
Ibbenbüren
- D. Das Steinkohlenbergbauggebiet Saar  
umfaßt im
- I. Saarland
1. Die kreisfreie Stadt:  
Saarbrücken
- Die Landkreise:  
Ottweiler  
Saarbrücken
3. Vom Landkreis Homburg
- die Gemeinden:  
Altstadt  
Bexbach  
Einöd  
Frankenholz  
Höchen  
Homburg  
Jägersburg  
Kirkel - Neuhäusel  
Kirrberg  
Kleinottweiler  
Limbach  
Mimbach  
Niederbexbach  
Oberbexbach  
Webenheim
4. Vom Landkreis Merzig:
- die Stadt Merzig
- die Ämter:  
Beckingen  
Merzig-Land
- die Gemeinden:  
Ballern  
Bardenbach  
Besseringen  
Büschfeld  
Dagstuhl  
Fitten  
Hilbringen  
Krettnich  
Lockweiler  
Losheim  
Mechern  
Mettlach  
Michelbach  
Münchweiler  
Niederlosheim  
Nosswendel  
Nunkirchen  
Oppen  
Rimlingen  
Rissenthal  
Schwemlingen  
Wadern  
Wahlen
5. Vom Landkreis Saarlouis
- die Gemeinden:  
Altforweiler  
Berus  
Bilsdorf  
Bisten  
Bous  
Differten  
Diffen  
Dillingen  
Dorf  
Eidenborn  
Eimersdorf  
Elm  
Ensdorf

Falscheid  
 Felsberg  
 Fremersdorf  
 Gresaubach  
 Hemmersdorf  
 Hostenbach  
 Hülweiler  
 Hüttersdorf  
 Knorscheid  
 Körprich  
 Landsweiler  
 Lebach  
 Limbach  
 Nalbach  
 Neuforweiler  
 Niedaltdorf  
 Niedersaubach  
 Piesbach  
 Primsweiler  
 Reisbach  
 Rehlingen  
 Rümmelbach  
 Saarlois  
 Saarwellingen  
 Schaffhausen  
 Schmelz  
 Schwalbach  
 Schwarzenholz  
 Siersburg  
 Überherrn  
 Wadgassen  
 Wallerfangen  
 Werbeln

## 6. Vom Landkreis St. Ingbert:

die Stadt St. Ingbert

die Gemeinden:

Assweiler  
 Biesingen  
 Bierbach  
 Blickweiler  
 Blieskastel  
 Ensheim  
 Eschringen  
 Hassel  
 Heckendalheim  
 Niederwürzbach  
 Oberwürzbach  
 Ommersheim  
 Ormesheim  
 Rohrbach  
 Wörschweiler

## 7. Vom Landkreis St. Wendel

die Gemeinden:

Alsweiler  
 Baltersweiler  
 Bergweiler  
 Bliesen  
 Bosen  
 Braunshausen  
 Bubach  
 Dörrenbach  
 Eckelhausen

Eisen  
 Eiweiler  
 Eisweiler  
 Freisen  
 Furschweiler  
 Gehweiler  
 Gannesweiler  
 Gronig  
 Gudesweiler  
 Grügelborn  
 Hasborn-Dautweiler  
 Happersweiler  
 Heistenberg  
 Hirstein  
 Hofeld-Mauschbach  
 Hoof  
 Kastel  
 Leitersweiler  
 Lindscheid  
 Mainzweiler  
 Marpingen  
 Mart  
 Moosberg-Richweiler  
 Namborn  
 Neipel  
 Neunkirchen  
 Niederkirchen  
 Niederlinxweiler  
 Oberkirchen  
 Oberlinxweiler  
 Oberthal  
 Osterbrücken  
 Otzenhausen  
 Pinsweiler  
 Primstal  
 Reitscheid  
 Remmesweiler  
 Roschberg  
 Saal  
 Schwarzenbach  
 Schwarzerden  
 Scheuren  
 Seelbach  
 Sötern  
 Sotzweiler  
 Steinberg-Deckenhardt  
 St. Wendel  
 Theley  
 Tholey  
 Türkismühle  
 Überroth-Niederhofen  
 Urexweiler  
 Urweiler  
 Walhausen  
 Werschweiler  
 Winterbach

## II. Land Rheinland-Pfalz

## 1. Vom Landkreis Birkenfeld

die Gemeinden:

Birkenfeld  
 Gimweiler  
 Heimbach  
 Hoppstaedten

- Pfeffelbach  
Reichweiler  
Rohrbach  
Ruthweiler
2. Vom Landkreis Kusel  
die Gemeinden:  
Altenkirchen  
Bedesbach  
Breitenbach  
Brücken  
Dittweiler  
Dunzweiler  
Frohnhofen  
Gries  
Haschbach  
Herchweiler  
Herschweiler-Pettersheim  
Hüffler  
Körborn  
Krottelbach  
Kübelberg  
Kusel  
Neunkirchen  
Ohmbach  
Rammelsbach  
Sand  
Schellweiler  
Schmittweiler  
Schönenberg  
Selchenbach  
Steinbach  
Trahweiler  
Wahnwegen  
Waldmohr
3. Die kreisfreie Stadt:  
Zweibrücken
4. Vom Landkreis Zweibrücken  
die Gemeinden:  
Bechhofen  
Martinshöhe
5. Vom Landkreis Kaiserslautern  
die Gemeinden:  
Bann  
Bruchmühlbach  
Huetschenhausen  
Landstuhl  
Nanzdiezweiler  
Ramstein  
Spesbach  
Steinwenden
- E. Das Steinkohlenbergbauggebiet Stockheim  
umfaßt im
- Regierungsbezirk Oberfranken
- Vom Landkreis Kronach  
die Gemeinden:  
Stockheim  
Neukenroth

F. Das bayerische Pechkohlenbergbauggebiet  
umfaßt im

Regierungsbezirk Oberbayern

1. Vom Landkreis Weilheim

die Gemeinden:

Peißenberg  
Ammhöfe  
Oberhausen  
Maxried  
Polling  
Oderding  
Huglfing

2. Vom Landkreis Schongau

die Gemeinden:

Peiting  
Hohenpeißenberg  
Böbing

B e g r ü n d u n g

Die Abgrenzung der Steinkohlenbergbauggebiete in der Anlage des Regierungsentwurfs geht auf die Abgrenzung der Steinkohlenreviere zurück, wie sie für die Gewährung von Prämien für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken durch die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie für die Zwecke des Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft getroffen wurde.

Im Hinblick auf die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs bedarf die Anlage einer Erweiterung, um auch die Gemeinden zu erfassen, in denen zwar keine Steinkohlenbergwerke betrieben werden, jedoch in nennenswertem Umfang Bergarbeiterfamilien wohnen. Durch die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken werden auch diese Einzugsgebiete des Bergbaus empfindlich getroffen. Da es ferner dem Sinne des Gesetzentwurfs entspricht, die neuen Arbeitsplätze möglichst nahe an die Wohnstätten der zu erfassenden Arbeitskräfte heranzulegen, ist es notwendig, den Bereich der wirtschaftlich zu stützenden Steinkohlenbergbauggebiete entsprechend abzugrenzen.

Darüber hinaus sind Änderungen der Anlage erforderlich, weil im Zuge der kommunalen Neuordnung in Nordrhein-Westfalen eine Reihe von Gemeinden zusammengefaßt worden sind.

Zu A.

Steinkohlenbergbauggebiet Ruhr

Das Steinkohlenbergbauggebiet Ruhr ist zu erweitern um:

die Gemeinde Kettwig, Stadt (A. I. 6. der Anlage). Durch Wegfall der Gemeindegrenze



Oftes ist es notwendig, die ganze Gemeinde Kettwig, Stadt aufzunehmen.

das Amt Bork (A. II. 3. b. der Anlage)

das Amt Olfen (A. II. 3. b. der Anlage)

das Amt Pelkum (A. III. 3. b. der Anlage)

Neben den im Entwurf bereits vorgesehenen Gemeinden des Amtes Pelkum kommen durch Erfassung des gesamten Amtsbezirks hinzu die Gemeinden Westerbönen, Osterbönen und Weetfeld

die Gemeinde Uelzen (A. III. 3. c der Anlage)

Die übrigen Änderungen in Nordrhein-Westfalen ergeben sich aus der kommunalen Neuordnung, ohne daß hiermit eine Gebietserweiterung verbunden ist.

Zu D.

Steinkohlenbergbauggebiet Saar

I. Das Steinkohlenbergbauggebiet Saar ist zu ergänzen

im Bereich des Saarlandes um:

die im Regierungsentwurf ausgenommenen 5 Gemeinden des Landkreises Saarbrücken (D. I. 2. der Anlage);

den Landkreis Homburg mit Ausnahme von 4 Ämtern und 2 Gemeinden (D. I. 3. der Anlage); (Der Regierungsentwurf enthält demgegenüber nur 5 Gemeinden dieses Kreises.);

vom Landkreis Merzig die Stadt Merzig, 2 Ämter und 23 Gemeinden (D. I. 4. der Anlage);

vom Landkreis St. Ingbert neben der bereits vorgesehenen Stadt St. Ingbert weitere 15 Gemeinden (D. I. 6. der Anlage);

den Landkreis St. Wendel mit Ausnahme von 9 Gemeinden (D. I. 7. der Anlage).

Im Landkreis Saarlouis wird das Steinkohlenbergbauggebiet Saar durch Herausnahme von 13 Gemeinden gegenüber dem Regierungsentwurf eingeschränkt.

II. Das Einzugsgebiet des saarländischen Steinkohlenbergbaus erstreckt sich teilweise über die Landesgrenzen hinweg bis auf das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz. Dementsprechend ist das Steinkohlenbergbauggebiet Saar um die unter D. II. der Anlage aufgeführten Gebiete des Landes Rheinland-Pfalz zu erweitern.

Zu E.

Steinkohlenbergbauggebiet Stockheim

Es besteht kein Anlaß, den bayerischen Steinkohlenbergbau von Einzelregelungen des Gesetzes auszunehmen. Die Steinkohlenbergbauggebiete des Regierungsentwurfs sind daher um das Steinkohlenbergbauggebiet Stockheim zu ergänzen (E, der Anlage).

Zu F.

Bayerisches Pechkohlenbergbauggebiet

Durch die vorgeschlagene Einbeziehung des Pechkohlenbergbaues — Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 4 — ist es erforderlich, die Anlage um den Abschnitt F. „Bayerisches Pechkohlenbergbauggebiet“ zu ergänzen.

II.

### Entschliebung

„Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung Maßnahmen in denjenigen Gebieten für unerlässlich, in denen durch die Rücknahme der Steinkohlenförderung regionale Strukturschwierigkeiten entstehen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Investitionsprämie für die Neuansiedlung und Erweiterung von Betriebsstätten in Steinkohlenbergbauggebieten wird auch nach Auffassung des Bundesrates gute Ansatzpunkte für die notwendige Ansiedlung von Ersatzindustrien bieten.

Es ist jedoch zu besorgen, daß durch die Investitionsprämie gemäß § 26 des Gesetzentwurfs Folgen eintreten, die im Hinblick auf eine ausgewogene Entwicklung in allen Teilen des Bundesgebietes unerwünscht sein können.

So treffen die zugunsten der Steinkohlenbergbauggebiete vorgesehenen Investitionsanreize mit den bekannten Standortvorteilen der industriellen Ballungsräume zusammen. Sie werden deshalb die Wirksamkeit der bisherigen Hilfsmaßnahmen von Bund und Ländern zugunsten der Ansiedlung von Industriebetrieben in den standortmäßig benachteiligten Bundesförderungsgebieten weitgehend aufheben.

Um solche nachteilige Folgen, die durch die Gewährung einer Investitionsprämie hervorgerufen werden können, zu vermeiden, wird die Bundesregierung gebeten, gemäß ihrer Erklärung in der 111. Sitzung des Bundestages am 7. Juni 1967, sie werde die Förderung des Zonenrandgebietes und der Bundesausbauggebiete mit aller Kraft fortführen und nach Möglichkeit noch steigern, nun konkrete Maßnahmen zur Erfüllung dieser Ankündigung einzuleiten und die Gewährung einer Investitionsprämie auch bei der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben in den Zonenrand- und Bundesausbaugebieten unter bestimmten Voraussetzungen vorzusehen.“

## Anlage 3

## Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Vorschlägen des Bundesrates wird wie folgt Stellung genommen:

### Zu I. (EntschlieÙung)

Die Energiepolitik wird im Zuge der Verschmelzung der Gemeinschaften mehr und mehr in ein gemeinsames System energiepolitischer Ziele, Grundvorstellungen und Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften einzugliedern sein. Im Hinblick hierauf ist eine baldige Konsolidierung der energie-wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik erforderlich. Wesentliche Voraussetzung dafür ist die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus. Die Setzung allgemeiner Orientierungsdaten für die Bereiche der Energiewirtschaft hat sowohl im europäischen als auch im nationalen Bereich den dynamischen Veränderungen in der Wirtschaft und der Stellung der deutschen und europäischen Industrien auf dem Weltmarkt Rechnung zu tragen und kann daher weder von festen Marktanteilen noch von starren Preisrelationen in der Energiewirtschaft ausgehen. Die Bundesregierung nimmt von der EntschlieÙung des Bundesrates Kenntnis und wird ihr im Rahmen ihrer nationalen Verantwortung und ihrer Teilnahme an der Ausarbeitung einer gemeinsamen Energiepolitik in den Europäischen Gemeinschaften Rechnung tragen.

### Zu 1. a), b) und c) (§ 1)

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

### Zu 2. a) (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

### Zu 2. b) (EntschlieÙung zu § 7)

Die Bundesregierung wird die Frage einer Erweiterung des Kohlenbeirates unter Berücksichtigung der diesem Gremium nach § 7 übertragenen Funktionen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens näher prüfen.

### Zu 3. a) (§ 11 Abs. 1)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

### Zu 3. b) (§ 11 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu. Sie kann die Auffassung, die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 enthalte eine im Hinblick auf Artikel 109 GG unerwünschte Finanzaufgabe, nicht teilen. Derartige Bestimmungen

sind häufig Bestandteil entsprechender Regelungen, vor allem in den Haushaltsgesetzen. Eine in die Haushaltswirtschaft der Länder eingreifende Auflage ist damit keineswegs verbunden.

### Zu 4. und 5. (§§ 13 und 20)

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

### Zu 6. (§ 22)

Die Bundesregierung wird im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die in der EntschlieÙung enthaltene Anregung prüfen.

### Zu 7. (§ 23)

Die Bundesregierung hält die in der EntschlieÙung vorgeschlagene Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) für die Gewährung des Abfindungsgeldes für sachdienlich. Die Einsetzung der Arbeitsverwaltung bei der Durchführung ähnlicher Maßnahmen, vor allem aber die mit Rücksicht auf die Durchführung der Richtlinien über die vorläufige Gewährung eines Abfindungsgeldes an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 14. Juli 1967 (Bundesanzeiger Nr. 134 vom 21. Juli 1967) gebotene Kontinuität der praktischen Handhabung lassen die Übertragung der Zuständigkeit auf die BAVAV als zweckmäßig erscheinen.

### Zu 8. (§ 25)

Die Bundesregierung wird — wie in der EntschlieÙung des Bundesrates erbeten — unter Berücksichtigung der bei Durchführung der Richtlinien über die vorläufige Gewährung eines Abfindungsgeldes an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 14. Juli 1967 gemachten Erfahrungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit einer Konkretisierung von § 25 Satz 1 Nr. 1 prüfen.

### Zu 9. bis 12. (§§ 26, 28, 30 und 32)

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

### Zu 13. (Anlage)

Gegen die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge erhebt die Bundesregierung keine Einwendungen.

### Zu II. (EntschlieÙung)

Bei der Fixierung der Investitionsprämie gemäß § 26 ist die Bundesregierung davon ausgegangen,

daß die außergewöhnlichen Probleme der Steinkohlenbergbaugebiete, die sich aus der Rücknahme der Kohlenförderung ergeben, einen außergewöhnlichen Investitionsanreiz rechtfertigen, der jedoch nur befristet gewährt werden kann. Die Bundesregierung hat dabei selbstverständlich auch die Situation des Zonenrandgebietes und der anderen Bundesfördergebiete im Auge behalten. Das Regionale Förderungsprogramm der Bundesregierung, das noch weitergehende regionale Förderungsmöglichkeiten bietet als der Gesetzentwurf, wird mit aller Kraft fortgesetzt und in seiner Effizienz ständig verbessert. Eine Ausdehnung des regionalen Anwendungsbereichs der Investitionsprämie gemäß § 26 hat die Bundesregierung insbesondere wegen der damit in Bund und Ländern entstehenden finanziellen Belastungen nicht vorgesehen. Sie wird jedoch die Vorschläge des Bundesrates und die sich daraus ergebenden Konsequenzen sorgfältig prüfen.